**Stadt Borgholzhausen**

# Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12.2 „Gewerbegebiet Am Stadtgraben“ und 20. Flächennutzungsplanänderung

Artenschutzbeitrag

KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Stadt Borgholzhausen

# Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12.2 „Gewerbegebiet Am Stadtgraben“ und 20. Flächennutzungsplanänderung

## Artenschutzbeitrag

**Auftraggeber:**
Stadt Borgholzhausen
Fachbereich 3
Planen und Bauen / Untere Denkmalbehörde
Masch 2
33829 Borgholzhausen

**Verfasser:**
Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

**Bearbeiter:**
Dipl.-Ing. Rainer Brokmann
M.Sc. Christin Feldmann

Herford, den 31.03.2020

Projektnummer KBL: 4695

## INHALTSVERZEICHNIS

**1 Anlass und Aufgabenstellung ... 1**

**2 Grundlagen ... 4**
2.1 Rechtliche Grundlagen ... 4
2.2 Artenschutz in der Bauleitplanung ... 7
2.3 Prüfverfahren ... 9
2.4 Artenspektrum ... 9
2.4.1 Ermittlung der planungsrelevanten Arten ... 9
2.4.2 Berücksichtigung sonstiger Artenvorkommen ... 11
2.5 Verwendete Datengrundlagen ... 12
2.5.1 Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ ... 12
2.5.2 Naturschutzinformationen NRW @LINFOS ... 12
2.5.3 Faunistische Untersuchungen ... 13
2.6 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes ... 16
2.7 Beschreibung des Plangebietes sowie der relevanten Habitatstrukturen ... 16

**3 Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren) ... 21**
3.1 Vorprüfung des Artenspektrums ... 21
3.1.1 Säugetiere ... 21
3.1.2 Vogelarten ... 22
3.1.3 Amphibien ... 22
3.1.4 Reptilien ... 23
3.1.5 Libellen ... 23
3.1.6 Käfer ... 23
3.1.7 Schmetterlinge ... 23
3.1.8 Weichtiere ... 24
3.1.9 Farn-, Blütenpflanzen und Flechten ... 24
3.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren ... 24
3.2.1 Säugetiere ... 25
3.2.2 Vogelarten ... 26
3.3 Ergebnis der Vorprüfung ... 27
3.3.1 Säugetiere ... 27
3.3.2 Vogelarten ... 28

**4 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände ... 29**
4.1 Säugetiere ... 30
4.2 Vogelarten ... 31

**5 Artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) ... 31**
5.1 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände ... 31
5.2 Vorgezogene Maßnahmen zum Ausgleich von beeinträchtigten Lebensräumen (CEF-Maßnahmen) ... 32

**6 Ergebnis des Artenschutzbeitrages ..... 33**

**7 Zusammenfassung ..... 35**

**8 Quellenverzeichnis ..... 37**

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1 Abgrenzung des Geltungsbereichs (GEOBASIS NRW 2019) ..... 1
Abb. 2 Stadt Borgholzhausen: 20. Änderung des Flächennutzungsplans (TISCHMANN LOH STADTPLANER PARTGMBB 2019) ..... 3
Abb. 3 Übersichtskarte der nachgewiesenen Vogelarten (unmaßstäblich) (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG HADASCH-MEIER-STARRACH GBR 2017) ..... 15
Abb. 4 Lage und Bezeichnung der nachgewiesenen Strukturbäume (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG HADASCH-MEIER-STARRACH GBR 2017) ..... 16
Abb. 5 Ruderalbewuchs und Aufschüttungen sowie gewerbliche Bebauungen im westlichen Umfeld des Geltungsbereichs (Kreisverkehr) ..... 18
Abb. 6 Blick auf den Pustmühlenbach mit gewässerbegleitender Vegetation im südwestlichen Umfeld des Geltungsbereichs ..... 18
Abb. 7 Fettweiden- und Ackerflächen im Bereich des Barenbergwegs ..... 18
Abb. 8 Blick auf die Ackerflächen sowie auf das Gewerbe im Norden des Geltungsbereichs ..... 18
Abb. 9 Fettwiese mit Einzelbaumbestand entlang des Barenbergwegs ..... 18
Abb. 10 Obstbaumweide ..... 18
Abb. 11 Gewerbe mit Pappelreihe im Norden des Geltungsbereichs ..... 19
Abb. 12 Trocken gefallener Graben im Norden des Geltungsbereichs ..... 19
Abb. 13 Baumbestand entlang des Hamlingdorfer Wegs ..... 19

## TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1 Artenliste der erfassten Vogelarten (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG HADASCH-MEIER-STARRACH GBR 2017) ..... 14
Tab. 2 Kurze Beschreibung der kartierten „Strukturbäume“ (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG HADASCH-MEIER-STARRACH GBR 2017) ..... 15
Tab. 3 Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für planungsrelevante Arten ..... 24

## ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1 Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 3915
Anlage 2 Vorprüfung
Anlage 3 Prüfprotokolle

# 1 Anlass und Aufgabenstellung

Der vorliegende Artenschutzbeitrag (ASB) dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), mit denen die europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden.

Die Stadt Borgholzhausen plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12.2 „Gewerbegebiet Am Stadtgraben“ einschließlich der 20. Flächennutzungsplanänderung. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans mit einer Gesamtgröße von ca. 10,4 ha liegt innerhalb des südlichen Stadtgebiets der ostwestfälischen Stadt Borgholzhausen im Kreis Gütersloh (siehe Abb. 1). Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst ca. 10,5 ha (siehe Abb. 2) und umfasst südliche und östliche Teilflächen des Plangebiets sowie kleinräumig anschließende Flächen.

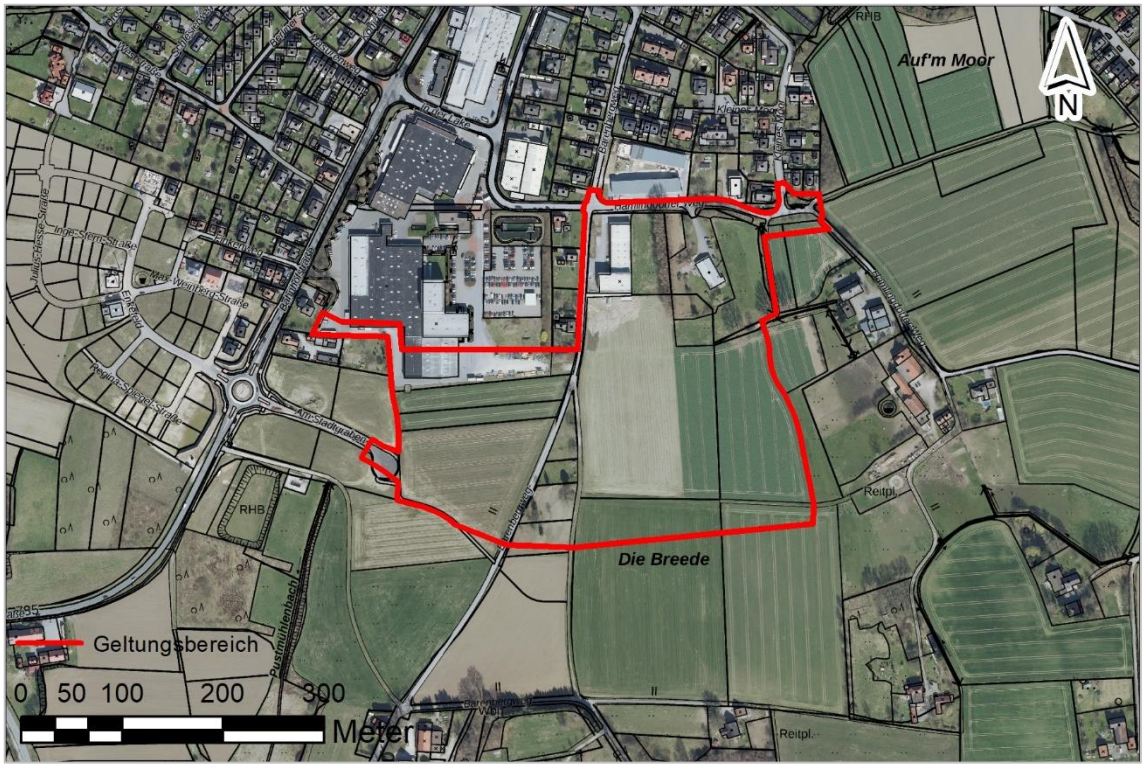


**Abb. 1 Abgrenzung des Geltungsbereichs (GEOBASIS NRW 2019)**

Die aktuell überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen werden im Norden bereits durch gewerbliche Bebauungen begrenzt. Ortsansässige Firmen sind unter anderem „Schüco International“ und „Eck Feinwerkmechanik“ sowie weiteres Kleingewerbe und Büros. Nordöstlich schließen Wohnbebauungen im Bereich der Straßen „Hamlingdorfer Weg“ / „Kleines Moor“ an das Plangebiet an. In der weiteren nordöstlichen Umgebung befindet sich die Fa. Bartling. Die westliche Umgebung wird durch die Bahnhofstraße geprägt. Im Süden und Osten angrenzend befindet sich landwirtschaftlich geprägter Offenlandbereich mit Ackernutzung. Darüber hinaus bestehen Zielsetzungen hinsichtlich der künftigen

Flächenplanung innerhalb der südlichen Umgebung des Plangebiets. Durch die Stiftung Ravensberg, die Stadt Borgholzhausen und diverse Kooperationspartner soll das Naturschutzprojekt „Waldbrücke Borgholzhausen“ ins Leben gerufen werden. Künftig wird dementsprechend ein Teilbereich der geplanten Waldbrücke in der südlichen Umgebung des Plangebiets zwischen „Barenberg“ und „Johannisegge“ verlaufen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12.2 „Gewerbegebiet Am Stadtgraben“ dient der Umsetzung gewerblicher Entwicklungsziele mit Anschluss einer neuen Sammelstraße an den Kreisverkehr Bahnhofstraße (L 785) im Süden des Siedlungsbereichs. Entwickelt werden sollen Gewerbegrundstücke für die Standortsicherung der örtlich ansässigen Fa. Schüco und für kernstadtbezogene kleinere und mittlere Gewerbebetriebe. Im Gegensatz zu früheren Planungen (siehe Darstellungen des Flächennutzungsplans mit einer Trassenführung am Süd- bzw. Ostrand der Gewerbeflächen im Folgenden) kann die geplante Sammelstraße nunmehr eingriffsmindernd innerhalb des Plangebiets verlaufen. Zusätzlich erlaubt die nunmehr geplante Straßenführung eine spätere Fortführung im Nordosten in Richtung der Fa. Bartling oder bis zur Straße Großes Moor als Entwicklungsoption für das „Wohngebiet Hamlingdorf“. Weiterhin soll durch die Festsetzung von Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB ein Anschluss an die Bahnhofstraße im Westen des Plangebietes ermöglicht werden. Im Übergang zur freien Landschaft sind Anpflanzungen geplant.

Im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Borgholzhausen (STADT BORGHOLZHAUSEN o.J.) wird das Plangebiet flächendeckend als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt. Diese wird südlich durch „Fläche für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge“ begrenzt. Die 20. Änderung des FNP greift die bestehenden Planungsziele auf, ersetzt jedoch die alte Straßentrassenplanung. Die bisher „großräumig um das Gebiet herum“ verlaufende Trasse wird zukünftig durch eine Straßenführung (hier: Hauptverkehrsstraße geplant) unmittelbar durch das Plangebiet mit Anschluss an den Bereich „Hamlingdorfer Weg“ / „Kleines Moor“ ersetzt. Weiterhin werden die „Gewerblichen Bauflächen“ deutlich zurückgenommen und eine „Grünfläche“ ergänzt, welche die im Bebauungsplan zur südlichen Eingrünung des Gewerbegebiets vorgesehenen Pflanzgebote nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB auf vorgelagerter Ebene darstellt. Mittels dieser soll ein verträglicher Übergang zur freien Landschaft sichergestellt werden.

Übrige ursprüngliche „gewerbliche Bauflächen“ sowie „Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge“ werden künftig als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Da der Geltungsbereich der FNP-Änderung weitestgehend über den Geltungsbereich des Bebauungsplans abgedeckt wird und die abweichenden Flächen künftig als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt werden, welche im Bestand (aktuelle Nutzung) keinerlei Änderung unterliegen, bezieht sich der vorliegende Artenschutzbeitrag immer auf den Geltungsbereich der verbindlichen Bauleitplanung.

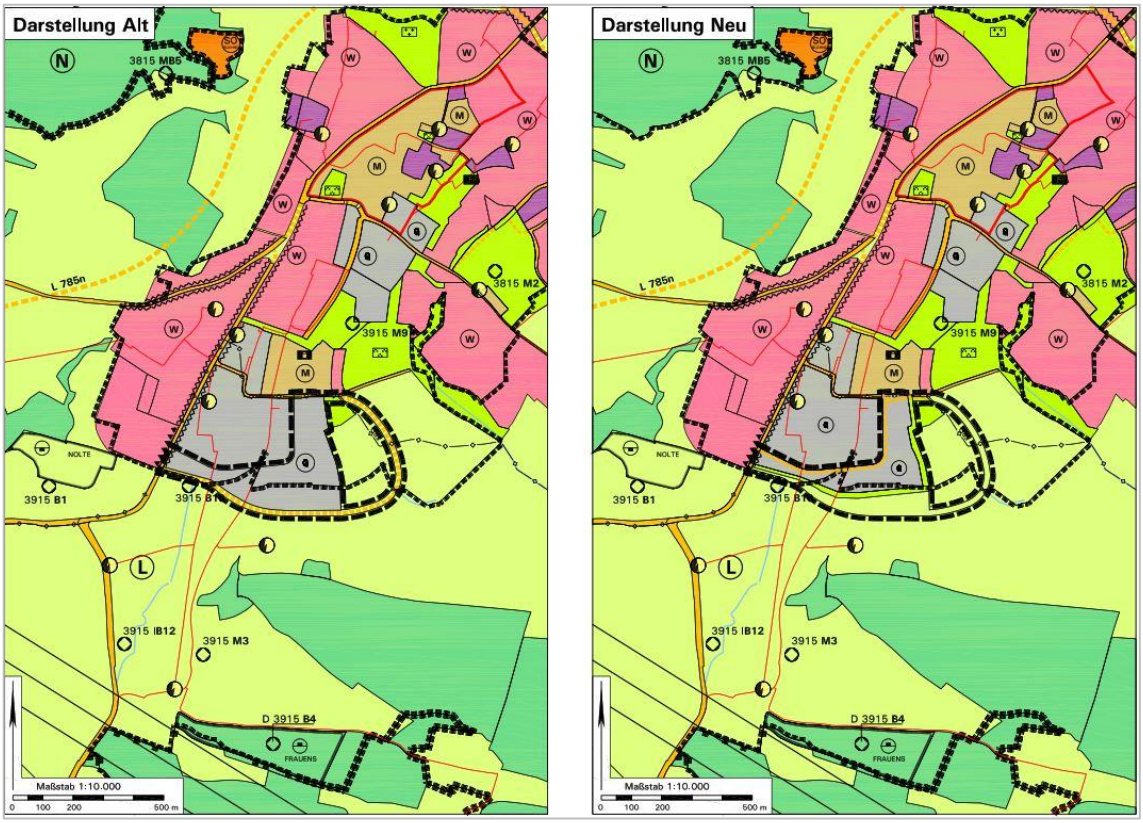


**Abb. 2** **Stadt Borgholzhausen: 20. Änderung des Flächennutzungsplans (TISCHMANN LOH STADTPLANER PARTGMBB 2019)**

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wird geprüft, ob das Planvorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten. Im vorliegenden Artenschutzbeitrag werden die Ergebnisse dokumentiert und zusammenfassend dargestellt.

# 2 Grundlagen

## 2.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß dem § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) besteht die aus Art. 12 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) abgeleitete Rechtspflicht, die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen zu prüfen. Die Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände erfolgt durch Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Hierzu zählen die Zugriffsverbote nach Absatz 1, wie sie nachfolgend zitiert werden:

„(1) Es ist verboten,

1) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

Der Verbotstatbestand der Tötung (Nr. 1) umfasst sämtliche Aktivitäten, welche den Tod, die Verletzung oder den Fang eines Tieres zur Folge haben. Eine Tötung kann auch vorliegen, wenn durch eine Handlung der Tod nicht unmittelbar herbeigeführt wird, aber praktisch unvermeidbar ist. Der Verbotstatbestand ist auf das Individuum bezogen und – soweit möglich und verhältnismäßig – zu vermeiden.

Unabwendbare Tierkollisionen, wie sie sich durch zufälliges Hineinlaufen oder Hineinfliegen einzelner Individuen in den vorhabenbedingten Gefahrenbereich (Verkehr, Windräder, Freileitungen etc.) ergeben können, sind als allgemeines Lebensrisiko anzusehen. Das Tötungsverbot ist in dieser Konstellation erst dann gegeben, wenn sich das Tötungsrisiko vorhabenbedingt in signifikanter Weise erhöht1. Vergleichbares gilt auch für Bautätigkeiten. Wird das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt, kann nach dem Maßstab praktischer Vernunft keine weitergehende

1 vgl. BVerwG, 12. März 2008, 9A 3.06: RN 219

artenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bestehen2. Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot ist auch in diesem Fall nicht erfüllt.

Eine erhebliche Störung (Nr. 2) im artenschutzrechtlichen Sinne setzt voraus, dass eine Einwirkung auf das Tier erfolgt, die von diesem als negativ wahrgenommen wird. Bau- oder betriebsbedingt kann dies insbesondere durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegung (Bautätigkeiten), Lärm, Licht oder Erschütterungen eintreten.

Dabei sind lediglich solche Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, als erheblich einzustufen, sodass der Verbotstatbestand erfüllt wird. Der Begriff der lokalen Population ist rechtlich nicht eindeutig definiert und im artenschutzrechtlichen Kontext von rein biologischen Populationsbegriffen zu unterscheiden. Die LANA (2010) definiert die lokale Population in Anlehnung an Kiel (2007, S. 17.) als „eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen." Lokale Populationen sind i. d. R. artspezifisch und unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des Einzelfalls abzugrenzen.

> *„Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden". (LANA 2010)*

Das Beschädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3) betrifft alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden bzw. die Orte, die regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufgesucht werden. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen zunächst nicht diesem Verbotstatbestand. Eine Beschädigung dieser Bereiche kann jedoch dann den Tatbestand erfüllen, wenn es durch die Beschädigung zu einem Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt.

Entscheidend für das Vorliegen einer Beschädigung ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolgs oder der Ruhemöglichkeiten wahrscheinlich ist, was sowohl unmittelbare materielle Verluste bzw. Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätte, als auch Funktionsverluste durch dauerhafte mittelbare Beeinträchtigungen wie Lärm oder Erschütterungen einschließt, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nachhaltig beeinträchtigt wird bzw. entfällt.

---

2 BVerwG, Urt. v. 8.1.2014 – 9 A 4/13 –, juris, Rdnr. 99, vgl. auch Rechtsgutachten S. 29 ff

Um unter den Schutz der Vorschrift zu fallen, müssen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht dauerhaft von Individuen der jeweiligen Art genutzt werden. Erfolgt die Nutzung regelmäßig, so greift das Verbot auch in Zeiten, in denen die Lebensstätte nicht genutzt wird. Die Beseitigung von Bäumen, welche im Sommer regelmäßig als Fledermausquartier oder Horstplatz genutzt werden, erfüllt somit auch dann den Verbotstatbestand, wenn die Fällung im Winter erfolgt.

Bei nicht standorttreuen Arten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten dagegen kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften.

Der Verbotstatbestand der Zerstörung oder Beschädigung der Pflanzen sowie ihrer Wuchsstandorte (Nr. 4) umfasst neben den verschiedenen Entwicklungsformen auch den unmittelbaren Lebensbereich der Pflanze einschließlich der für ihre Erhaltung erforderlichen Standortfaktoren. Beeinträchtigungen können sich mithin nicht nur durch direkte Flächeninanspruchnahme, sondern auch durch indirekte Beeinträchtigungen wie Grundwasserabsenkungen oder Eutrophierung ergeben.

Da es sich bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12.2 um ein Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG handelt, greifen die Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Demnach sind die zuvor erläuterten Verbotstatbestände auf die europäisch geschützten Arten beschränkt.

Zu berücksichtigen sind die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wild lebende europäische Vogelarten. Die übrigen, lediglich national geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln. Zudem liegt ein Verstoß gegen

1) das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2) das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet sind, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3) das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt wird.

Zu den Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zählt auch das Störungsverbot (Nr. 2). Demnach ist es unzulässig, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert. Auch Beeinträchtigungen essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche können das Eintreten der Verbotstatbestände auslösen, wenn beispielsweise die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte hierdurch nicht mehr erfüllt wird.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können – soweit erforderlich – auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Mithilfe dieser sog. CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality-measures*) kann gewährleistet werden, dass trotz Beschädigung oder Zerstörung die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ununterbrochen und in vollem Umfang weiterhin erfüllt wird.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können zuständige Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

1) „zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2) zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3) für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4) im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5) aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Voraussetzungen für solch eine Ausnahme sind jedoch, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 Abs. 3 FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 V-RL sind zu beachten.

Wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, kann eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 beantragt werden. Diese Regelung bezieht sich jedoch auf seltene Einzelfälle.

## 2.2 Artenschutz in der Bauleitplanung

Speziell für die Bauleitplanung haben das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW (MWEBWV) und das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) eine gemeinsame Handlungsempfehlung zum „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung

von Vorhaben“ herausgegeben (MWEBWV NRW & MKULNV NRW 2010). Der vorliegende Artenschutzbeitrag orientiert sich an dieser Handlungsempfehlung.

Nachfolgend werden die wesentlichen, sich daraus ergebenden Rahmenbedingungen für die vorliegende Artenschutzprüfung zusammengefasst dargestellt, die im Rahmen von Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) zu berücksichtigen sind (MWEBWV NRW & MKULNV NRW 2010, S. 16.):

- Liegt das Baugrundstück im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), dessen Inkrafttreten zum Zeitpunkt der Bauantragstellung nicht länger als 7 Jahre zurückliegt, kann auf eine Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde verzichtet werden, wenn bei der Aufstellung des Bebauungsplanes bereits eine Artenschutzprüfung (ASP) unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt wurde und im Umweltbericht dargelegt ist, dass bei Realisierung der Bauvorhaben nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

  Sofern nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes der Unteren Naturschutzbehörde neue Erkenntnisse darüber vorliegen, dass ein Bauvorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen würde (z. B. nachträgliches Auftreten von Arten), hat sie dies der Kommune und der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. In diesen Fällen wird die Untere Naturschutzbehörde im Baugenehmigungsverfahren beteiligt.

  Sofern im Rahmen des Bebauungsplanes vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgesetzt wurden, fordert die Bauaufsichtsbehörde die Kommune im Rahmen der Beteiligung nach § 72 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW auf, ihr die Wirksamkeit der Maßnahmen zu bestätigen. Liegt die Bestätigung vor, so gilt diese auch für weitere Vorhaben im Plangebiet.

- In allen anderen Fällen ist bei Vorhaben im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes die Untere Naturschutzbehörde zu beteiligen, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen zutrifft:
  - Das Fachinformationssystem @linfos weist entweder Vorkommen „planungsrelevanter Arten“ in einem Radius von 300 m um das Baugrundstück oder ein geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG aus (LANUV NRW 2016).
  - Auf dem Grundstück befindet sich ein nicht nur unwesentlicher Bestand an mehrjährigen Bäumen und Sträuchern oder ein Gewässer oder mehrjährige große, offene Bodenstellen.

- Bei der Änderung, Nutzungsänderung oder dem Abriss von leerstehenden Gebäuden ist die Untere Naturschutzbehörde zu beteiligen.

Sofern Vermeidungsmaßnahmen und / oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, ist deren erfolgreiche Umsetzung als Bedingung in die Baugenehmigung aufzunehmen. Festzulegen ist in diesem Zusammenhang die Art der Maßnahmen, die konkreten

Standorte sowie der Zeitrahmen für die Realisierung der Maßnahmen. „[…] Bei Prognoseunsicherheiten über die Wirksamkeit der Maßnahmen sind ein Risikomanagement mit ergänzenden Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen und / oder ein Monitoring erforderlich. In diesen Fällen ist ein Auflagenvorbehalt in die Baugenehmigung aufzunehmen. […]“ In jede Baugenehmigung wird ein Hinweis aufgenommen, wonach der Bauherr verpflichtet ist, die in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelten Verbote zu beachten (MWEBWV NRW & MKULNV NRW 2010, S. 17.).

## 2.3 Prüfverfahren

Das Prüfverfahren orientiert sich an der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV NRW 2016).

**Stufe I: Vorprüfung**

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffende Art eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

**Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, ob und bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

**Stufe III: Ausnahmeverfahren**

In dieser Stufe wird geprüft, ob mindestens eine der Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 bis 5 vorliegt, andere zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

## 2.4 Artenspektrum

### 2.4.1 Ermittlung der planungsrelevanten Arten

Für die Berücksichtigung des Artenschutzes sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren die allgemeinen Vorgaben des § 44 BNatSchG ausschlaggebend. Demnach ist das Artenschutzregime auf folgende Arten beschränkt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG):

- Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
  Bei den im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten handelt es sich um seltene und schützenswerte Arten, die unter einem besonderen Rechtsschutz der EU stehen. Der besondere Artenschutz gilt hier auch außerhalb von FFH-Gebieten. Gemäß § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 14 zählen sie zu den streng geschützten Arten.
- Europäische Vogelarten
  Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der Vogelschutz-Richtlinie alle in Europa heimischen, wild lebenden Vogelarten. Grundsätzlich sind alle europäischen Vogelarten besonders geschützt, einige aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchV auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind
  Eine entsprechende Rechtsverordnung liegt derzeit nicht vor.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) hat hierzu eine landesweite naturschutzfachlich begründete Auswahl aus den dargestellten streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten getroffen, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ einzeln zu bearbeiten sind (LANUV NRW 2016). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt. Sie setzen sich zusammen aus:

- Arten, die seit dem Jahr 1990 mit rezenten, bodenständigen Vorkommen in Nordrhein-Westfalen vertreten sind. Im Fall von Durchzüglern oder Wintergästen kommen nur solche Arten in Frage, die in NRW regelmäßig auftreten. Arten, die aktuell als verschollen oder ausgestorben gelten oder nur sporadisch als Zuwanderer oder Irrgäste vorkommen, werden ausgeschlossen (ebd.).
- Europäische Vogelarten, für die besondere Vogelschutzgebiete auszuweisen sind. Hierzu zählen alle Arten, die in Anhang I der V-RL aufgeführt sind (z. B. vom Aussterben bedrohte oder gegenüber Lebensraumveränderungen empfindliche Arten) sowie Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 V-RL. Neben diesen Arten sollten ebenso alle streng geschützten Vogelarten bei der Artenschutzprüfung berücksichtigt werden. Unter den restlichen Vogelarten wurden alle Arten als planungsrelevant eingestuft, die in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen einer der Gefährdungskategorien 1, R, 2, 3 oder I zugeordnet wurden sowie alle Koloniebrüter. Für alle der genannten Arten gilt analog zu den streng geschützten Arten, dass es sich um rezente, bodenständige Vorkommen beziehungsweise um regelmäßige Durchzügler oder Wintergäste handeln muss. Ausgeschlossen wurden daher ausgestorbene oder verschollene Arten sowie sporadische Zuwanderer oder Irrgäste.

Einzelne Arten des Anhangs IV der FFH-RL und einige europäische Vogelarten, die aktuell nicht zu den planungsrelevanten Arten zählen, sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste oder sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvollerweise keine Rolle spielen.

Im zweiten Fall es handelt sich um „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit (z. B. Amsel, Buchfink, Kohlmeise usw.). Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird; d. h. dass keine erheblichen Störungen der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgelöst werden.

Aufgrund der weiten Verbreitung und der ubiquitären Lebensweise vieler nicht-planungsrelevanter Vogelarten kann davon ausgegangen werden, dass diese Gruppe von Arten, welche im Folgenden auch als „Allerweltsarten“ bezeichnet werden, in nahezu jedem Lebensraum vorkommt. Da für diese Arten der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen in Form einer Verletzung oder Tötung von Individuen i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bei der Umsetzung von Bauvorhaben während der Brutzeit nicht ausgeschlossen werden kann, sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen.

Diese Maßnahmen werden pauschal vorausgesetzt, sodass ohne eine vertiefende Prüfung in Stufe II festgestellt werden kann, dass ein Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden wird. Eine ausführliche Beschreibung ist dem Kapitel 5 zu entnehmen.

### 2.4.2 Berücksichtigung sonstiger Artenvorkommen

Im Untersuchungsgebiet vorkommende, nicht planungsrelevante Arten (sogenannte „Allerweltsarten“, vgl. Kap. 2.4.1) werden nicht im Rahmen dieses Artenschutzbeitrags, sondern im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung innerhalb des Umweltberichts berücksichtigt. Sofern darunter auch besonders geschützte Arten sind (z. B. ungefährdete Brutvögel), können bauzeitliche Konflikte mit den Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG i. d. R. mit einfachen, pauschalen Vermeidungsmaßnahmen wie z. B. Bauzeitenregelungen vermieden werden. Entsprechende Maßnahmen werden bei Bedarf innerhalb des Umweltberichts definiert.

Teilweise profitieren diese Arten auch bereits von den für die planungsrelevanten Arten vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Bauzeitenbeschränkungen, Umweltbaubegleitung usw.).

Auf Grundlage des Umweltschadensgesetzes (UschadG) können im Falle eines Umweltschadens bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten auf den Verantwortlichen zukommen. Als eine Schädigung im Sinne des Gesetzes wird jeder Schaden verstanden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands der nachfolgend genannten Lebensräume und Arten hat. Gegenstand des UschadG sind die Anhang II und IV-Arten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang IV-Arten sowie die Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse des Anhangs I der FFH-Richtlinie, die Vogelarten des Anhangs I sowie des Art. 4 Abs. 2

(regelmäßig auftretende Zugvogelarten) der Vogelschutzrichtlinie sowie deren Lebensräume.

Eine Berücksichtigung dieser Arten erfolgt weitgehend im Rahmen dieses Artenschutzbeitrags. Bezüglich der Arten des Anhang II FFH-RL und der nicht planungsrelevanten Vogelarten wird auf den Umweltbericht verwiesen.

## 2.5 Verwendete Datengrundlagen

### 2.5.1 Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

In NRW hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) im Rahmen des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ als Hilfestellung zur Ermittlung der planungsrelevanten Arten eine nach Naturräumen und Lebensraumtypen differenzierte Liste sowie artbezogene Verbreitungskarten auf der Grundlage von Messtischblättern des TK25-Rasters (Topographische Karte im Maßstab 1 : 25.000) erstellt. Diese in Anlage 1 beigefügte Übersicht wurde zur Ermittlung der zu erwartenden planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet ausgewertet (LANUV NRW 2016).

Das FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ gibt für den zutreffenden Quadranten 2 des Messtischblatts 3915 „Bockhorst“ Hinweise auf ein Vorkommen von insgesamt 39 Arten. Diese Hinweise verteilen sich auf die Gruppen Säugetiere (zehn Arten), Vögel (28 Arten) und Amphibien (eine Art).

Hinweise auf ein Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten liegen für das betroffene Messtischblatt nicht vor.

### 2.5.2 Naturschutzinformationen NRW @LINFOS

Laut der Naturschutzinformationen des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW 2019) zeigt die Kartenanwendung @linfos keinen konkreten Fundnachweis von in NRW planungsrelevanten Arten innerhalb der Planflächen und den angrenzenden Bereichen. Der nächstliegende Hinweis (ca. 550 m südöstlich des Geltungsbereichs) bezieht sich auf die Kartierung eines balzenden Uhus (*Bubo bubo*) (erfasst am 14.01.2011) innerhalb der dort befindlichen Waldbereiche. Weitere Vorkommen von planungsrelevanten Arten in mindestens 600 m zur Grenze des Geltungsbereichs sind:

- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Einzeltier, beobachtet zur Brutzeit (erfasst am 14.04.2011), ca. 600 m südöstlich des Geltungsbereichs
- Steinkauz (*Athene noctua*), Reproduktionsnachweis (erfasst am 13.03.2014), ca. 680 m südwestlich des Geltungsbereichs

- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Wochenstube ca. 20 Tiere (erfasst am 30.07.2013, ca. 770 m nördlich des Geltungsbereichs
- Uhu (*Bubo bubo*) Reproduktionsnachweis (erfasst am 01.01.2011), ca. 830 m südlich des Geltungsbereichs
- Laubfrosch (*Hyla arborea*) (erfasst am 01.01.1993) ca. 900 m nördlich des Geltungsbereichs
- Feldlerche (*Alauda arvensis*), Einzeltiere, Reproduktion wahrscheinlich (erfasst am 14.06.2011), ca. 950 m südwestlich des Geltungsbereichs
- Uhu (*Bubo bubo*), Einzeltiere, Reproduktion wahrscheinlich (erfasst am 20.03.2010), ca. 970 m südlich des Geltungsbereichs
- Mäusebussard (*Buteo buteo*), Reproduktionsnachweis (erfasst am 01.01.2010), ca. 1 km südlich des Geltungsbereichs
- Uhu (*Bubo bubo*) Einzeltiere, Reproduktion wahrscheinlich (erfasst am 01.01.2013) ca. 1 km südlich des Geltungsbereichs

Weitere Nachweise planungsrelevanter Arten wurden erst ab mindestens 1 km Entfernung zum Geltungsbereich erbracht.

### 2.5.3 Faunistische Untersuchungen

Aufbauend auf oben genannte Hinweise und der potenziellen Habitateignung der örtlichen Biotopstrukturen wurde durch die Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung eine avifaunistische Untersuchung durchgeführt (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG HADASCH-MEIER-STARRACH GBR 2017).

Für die Erfassung der Avifauna erfolgte zwischen März und Juli 2017 eine Revierkartierung (Aufnahme von Sicht- und Gesangsbeobachtungen). Diese umfasste sieben Begehungen zur Erfassung tagaktiver Vogelarten. Hierbei wurden alle hör- und sichtbaren Vögel kartiert sowie „revieranzeigende Merkmale“ aufgenommen. Gewöllefunde, Rupfungen, Federfunde etc. wurden miterfasst und ausgewertet. Zudem wurden bei einer Begehung die Bäume innerhalb des Untersuchungsgebiets auf Horste und Baumhöhlenstrukturen untersucht. Die Erfassung der artenschutzrechtlich relevanten Strukturen erfolgte vom Boden aus (mittels Nahbereichsfernglas).

Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet 23 Vogelarten nachgewiesen. 18 dieser Vogelarten traten als Brutvögel auf und fünf der Arten nutzten das Gebiet zur Nahrungssuche. Vier der nachgewiesenen Arten (Feldsperling, Mäusebussard, Star und Turmfalke) sind in NRW planungsrelevant. Eine dieser Arten (Feldsperling) trat als Brutvogel auf. Die übrigen drei Arten nutzten das Untersuchungsgebiet zur Nahrungssuche.

Das Vorkommen des Turmfalken als Nahrungsgast konnte zum Zeitpunkt der Begehung zur Biotoptypenkartierung (im September 2018) mit einem Pärchen innerhalb der westlich angrenzenden Ruderalfläche und der Aufschüttung erneut bestätigt werden.

**Tab. 1 Artenliste der erfassten Vogelarten (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG HADASCH-MEIER-STARRACH GBR 2017)**

| Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name | Status 1[4] | Status 2[5] | AS[6] | Rote Liste[3] BRD | NRW | WB | Ez[7] |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Amsel | Turdus merula | B | JZW | § | * | * | * | G |
| Bachstelze | Motacilla alba | B | JZW | § | * | V | * | G |
| Blaumeise | Parus caeruleus | B | JZW | § | * | * | * | G |
| Buchfink | Fringilla coelebs | B | JZW | § | * | * | * | G |
| Dohle | Corvus monedula | B | JZW | § | * | * | * | G |
| Elster | Pica pica | B | J | § | * | * | * | G |
| Feldsperling | Passer montanus | B | JZW | § | V | 3 | 3 | U |
| Goldammer | Emberiza citrinella | B | JZW | § | V | V | V | G |
| Grünfink | Chloris chloris | B | JZW | § | * | * | * | G |
| Hausrotschwanz | Phoenicurus ochruros | B | Z | § | * | * | * | G |
| Haussperling | Passer domesticus | B | J | § | V | V | 3 | G |
| Jagdfasan | Phasianus colchicus | B | J | § | ● | ● | x | G |
| Kohlmeise | Parus major | B | JZW | § | * | * | * | G |
| Mauersegler | Apus apus | NG | Z | § | * | * | * | G |
| Mäusebussard | Buteo buteo | NG | JZW | §§ | * | * | * | G |
| Mönchsgrasmücke | Sylvia atricapilla | B | Z | § | * | * | * | G |
| Rabenkrähe | Corvus c. corone | NG | JZW | § | * | * | * | G |
| Ringeltaube | Columba palumbus | B | JZW | § | * | * | * | G |
| Star | Sturnus vulgaris | NG | JZW | § | 3 | VS | * | G |
| Stieglitz | Carduelis carduelis | B | JZW | § | * | * | * | G |
| Turmfalke | Falco tinnunculus | NG | JZW | §§ | * | VS | *S | G |
| Zaunkönig | Troglodytes troglodytes | B | JZW | § | * | * | * | G |
| Zilpzalp | Phylloscopus collybita | B | Z | § | * | * | * | G |

[3] **Rote Liste**: BRD: 2015 (DRV U. NABU); NRW und WB (Weserbergland): 2011 (LANUV NRW) ; 3: gefährdet; S: dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet; V: Vorwarnliste; *: nicht gefährdet.; ●: nicht bewertet; x: nachgewiesen in der Region, d.h. Art kommt oder kam vor.

[4] **Status in vorliegender Untersuchung**: B: Brutvorkommen; NG: Nahrungsgast. Tritt eine Art in mehreren Kategorien auf, so wird jeweils nur die höchste angegeben (Hierarchie B>NG).

[5] **Jahreszeitlicher Status in NRW** (HERKENRATH 1995): J: Jahresvogel; W: Wintergast; Z: Zugvogel.

[6] **AS**: Artenschutz; §: besonders geschützt; §§: streng geschützt.

[7] **Ez**: Erhaltungszustand der planungsrelevanten Arten in NRW (kontinental) (nach MUNLV NRW 2007 u. Abgleich mit Informationssystem des LANUV NRW 26.10.2017): G: günstig; U: ungünstig. ↓: sich verschlechternd.

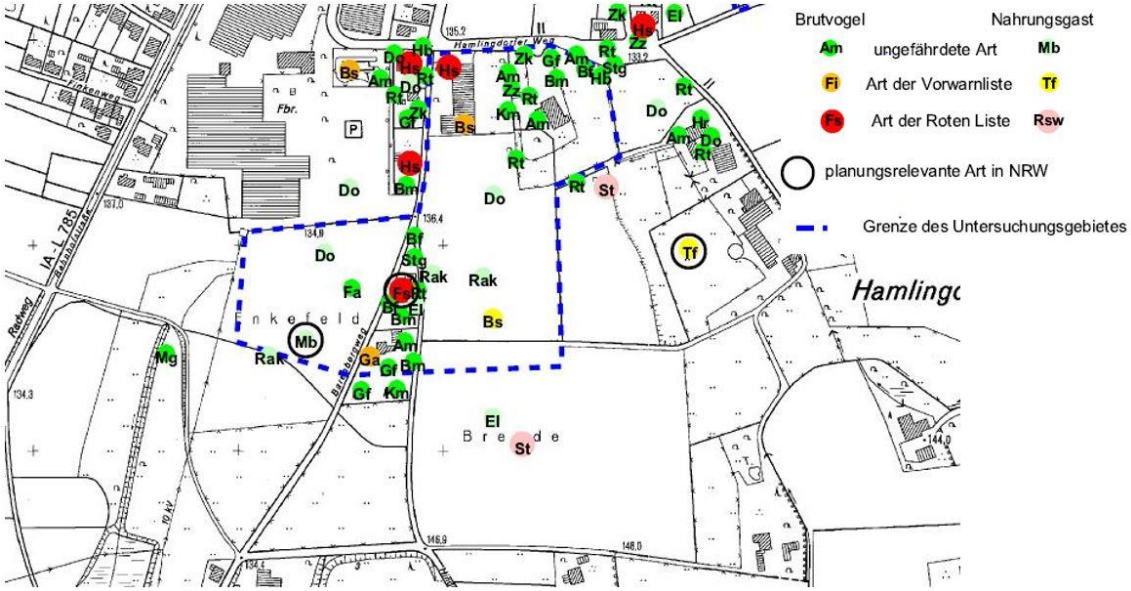


**Abb. 3** **Übersichtskarte der nachgewiesenen Vogelarten (unmaßstäblich) (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG HADASCH-MEIER-STARRACH GBR 2017)**

Innerhalb des untersuchten Bereiches wurden relevante Strukturen an vier Bäumen gefunden (siehe Tab. 2 und Abb. 4), die geschützten Arten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen können. Es wurden keine Horste festgestellt.

**Tab. 2** **Kurze Beschreibung der kartierten „Strukturbäume“ (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG HADASCH-MEIER-STARRACH GBR 2017)**

| Bez. | Baumart und nachgewiesene Strukturen |
|---|---|
| 1 | Vogelnistkasten für höhlenbrütende Kleinvögel an Zaunpfahl in etwa 1,5 m Höhe |
| 2 | Walnuss BHD 60 cm, mit zwei ausgefaulten Astlöchern in etwa 5 m Höhe, abstehenden Rindenstücken und Totholz |
| 3 | doppelstämmige Rosskastanie BHD 2 x 50 cm, mit abstehenden Rindenstücken in etwa 8 m Höhe |
| 4 | Eiche BHD 70, mit Spalte und abstehenden Rindenstücken in etwa 11 m Höhe |

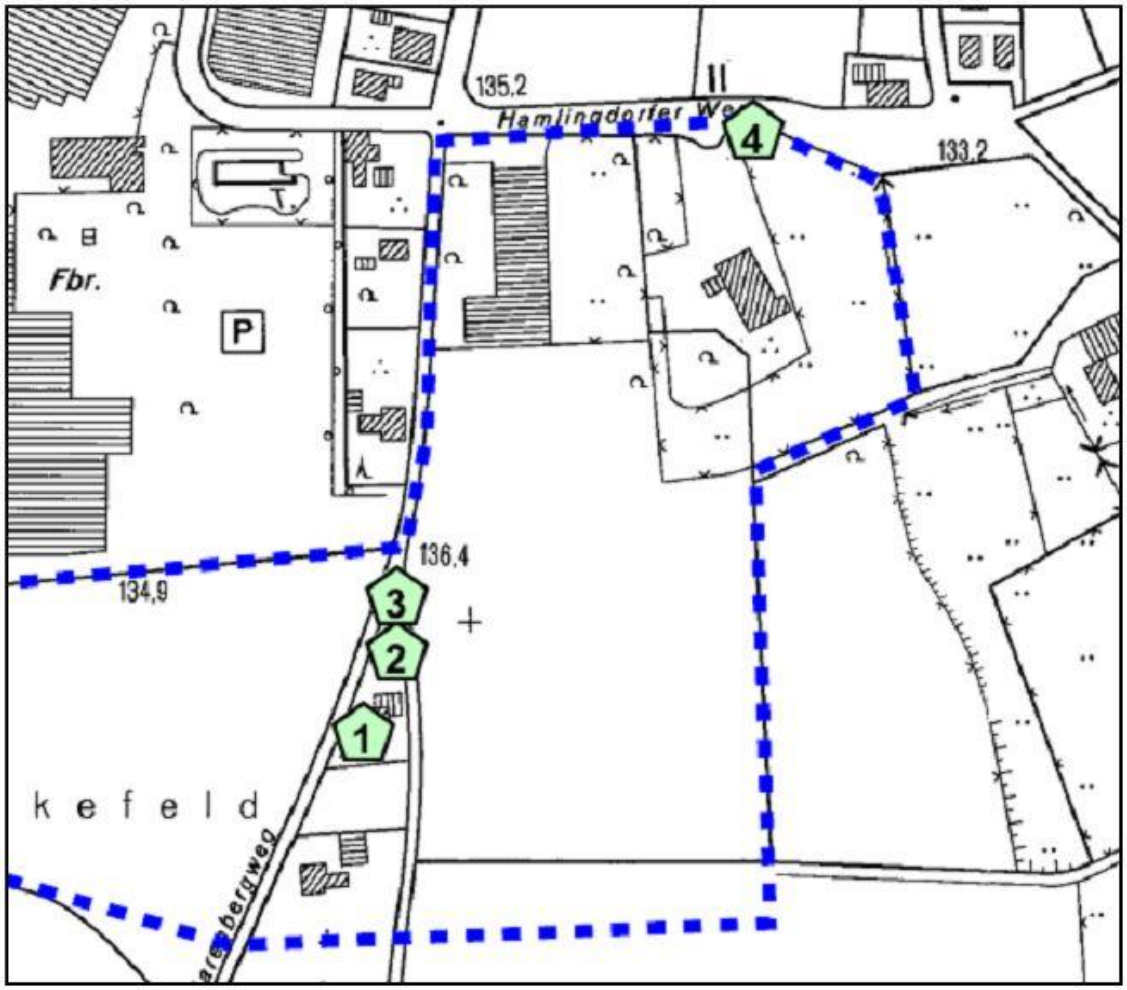


**Abb. 4** **Lage und Bezeichnung der nachgewiesenen Strukturbäume (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG HADASCH-MEIER-STARRACH GBR 2017)**

## 2.6 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet ist in seiner räumlichen Ausdehnung mit dem des Umweltberichts gleichzusetzen. Darüber hinaus werden bei der Auswahl der Arten sowie der Konfliktabschätzung die Funktionen des Gebietes als Teilhabitat bzw. mögliche Beziehungen zwischen Teilhabitaten (z. B. Wander- / Flugrouten) berücksichtigt.

## 2.7 Beschreibung des Plangebietes sowie der relevanten Habitatstrukturen

Im September 2018 fanden Begehungen des Gebietes zur Erfassung relevanter Lebensräume und Abschätzung der Habitateignung statt.

Innerhalb des Geltungsbereichs wird der überwiegende Anteil als landwirtschaftliche Nutzfläche in Form von Acker und Wirtschaftsgrünland genutzt (siehe Abb. 7). Ausnahmen bilden die nordöstlichen Randbereiche des Geltungsbereichs, welche durch gewerbliche Bebauungen der Firma Schüco geprägt sind. Gleiches gilt für den nördlichen

Geltungsbereich. Hier bestehen ebenfalls gewerbliche Bebauungen, welche durch eine Baumreihe (Pappeln) voneinander abgegrenzt werden (siehe Abb. 11). Südlich der Gebäude besteht eine weitere Baumreihe (Pappeln) sowie eine Baumgruppe und ein trocken gefallener Graben (siehe Abb. 12). Auch innerhalb des östlichen Umfelds entlang des Kreisverkehrs entstehen derzeit neue gewerbliche Bebauungen. Zudem besteht hier im Bereich von Aufschüttungen ein Ruderalbewuchs (trockene Hochstaudenflur, flächenhaft) auf den an die Straße angrenzenden Flächen (siehe Abb. 5).

Innerhalb des Geltungsbereichs verläuft der Barenbergweg, welcher im nördlichen Grenzbereich in den Hamlingdorfer Weg übergeht. Östlich an den Barenbergweg angrenzend besteht eine Fettwiese, in der neun Einzelbäume (Birke, Obstbaum, Eiche, Esche, Walnuss, Nadelbäume) sowie eine Baumgruppe und ein straßenbegleitender Gehölzstreifen stocken (siehe Abb. 9). Weiter nördlich an diese Fläche angrenzend besteht eine Streuobstweide, welche zum Zeitpunkt der Begehung von ostpreußischen Skudden beweidet wurde (siehe Abb. 10). Wiederum nördlich dieser Fläche liegt eine weitere Fettwiese, auf welcher vier Einzelbäume (Apfel, Kirsche, Walnuss, Kastanie) stocken.

Das südliche Umfeld des Geltungsbereichs besteht aus weiteren Ackerflächen und Fettwiesen, durch die der Pustmühlenbach verläuft (siehe Abb. 6). Das Gewässer war zum Zeitpunkt der Begehung trockengefallen. Die Ufergehölze bestehen hauptsächlich aus Weiden.

Östlich des Plangebiets liegt ein Reitbetrieb. Er besteht aus Hofstellen und vorgelagerten Fettweiden. Im Bereich der nördlichen Hofstelle wächst entlang des Gartens eine Baumreihe (Eichen). Der hier verlaufende Hamlingdorfer Weg wird von 13 Eichen gesäumt (siehe Abb. 13). Diese liegen teilweise innerhalb des vorgesehenen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 12.2.

**Abb. 5** **Ruderalbewuchs und Aufschüttungen sowie gewerbliche Bebauungen im westlichen Umfeld des Geltungsbereichs (Kreisverkehr)**

**Abb. 6** **Blick auf den Pustmühlenbach mit gewässerbegleitender Vegetation im südwestlichen Umfeld des Geltungsbereichs**

**Abb. 7** **Fettweiden- und Ackerflächen im Bereich des Barenbergwegs**

**Abb. 8** **Blick auf die Ackerflächen sowie auf das Gewerbe im Norden des Geltungsbereichs**

**Abb. 9** **Fettwiese mit Einzelbaumbestand entlang des Barenbergwegs**

**Abb. 10** **Obstbaumweide**

**Abb. 11** **Gewerbe mit Pappelreihe im Norden des Geltungsbereichs**

**Abb. 12** **Trocken gefallener Graben im Norden des Geltungsbereichs**

**Abb. 13** **Baumbestand entlang des Hamlingdorfer Wegs**

Zusammenfassend werden die folgenden von den Planungen betroffenen Lebensraumtypen für die artenschutzrechtlichen Untersuchungen berücksichtigt:

| | | | |
|---|---|---|---|
| ☐ | Feucht- und Nasswälder | ☐ | Stillgewässer |
| ☐ | Laubwälder mittlerer Standorte | ☒ | Fließgewässer |
| ☐ | Laubwälder trocken-warmer Standorte | ☐ | Felsbiotope |
| ☐ | Nadelwälder | ☐ | Höhlen und Stollen |
| ☒ | Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken | ☐ | Vegetationsarme oder -freie Biotope |
| ☐ | Höhlenbäume | ☐ | Brachen |
| ☐ | Horstbäume | ☒ | Äcker, Weinberge |
| ☐ | Moore und Sümpfe | ☒ | Säume, Hochstaudenfluren |

| | | | |
|---|---|---|---|
| ☐ | Heiden | ☒ | Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen |
| ☐ | Sand- und Kalkmagerrasen | ☒ | Gebäude |
| ☐ | Magerwiesen und -weiden | ☐ | Abgrabungen |
| ☒ | Fettwiesen und -weiden | ☐ | Halden, Aufschüttungen |
| ☐ | Feucht- und Nasswiesen und -weiden | ☐ | Deiche und Wälle |
| ☐ | Röhrichte | | |

# 3 Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)

Die Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblatts Nr. 3915 „Bockhorst“, Quadrant 2, stellt ein Prüfraster für potenziell vorkommende Arten dar. In Anlage 2 erfolgt eine fachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumansprüche im Untersuchungsgebiet möglich sind.

Diese Auswahl wurde um weitere Arten ergänzt, die im Rahmen der vorliegenden Kartierung erfasst wurden (vgl. Kap. 2.5.3).

## 3.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Unter Berücksichtigung der unter Kapitel 2.5 genannten Datenquellen sowie des unter Kapitel 2.7 beschriebenen Untersuchungsgebietes wurde zunächst geprüft, ob planungsrelevante Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind.

Im Vorfeld konnten so das Vorkommen und die damit verbundene Betroffenheit einiger Arten bzw. Artengruppen ausgeschlossen werden. Folgende Parameter wurden hierbei zugrunde gelegt:

1) Das Verbreitungsgebiet der Art liegt außerhalb des Wirkraums des geplanten Vorhabens.
2) Die benötigten Habitate der Art kommen im Wirkbereich des geplanten Vorhabens nicht vor (erweiterte Auswahl planungsrelevanter Arten für die betroffenen Messtischblätter nach Lebensraumtypen im Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen").
3) Die Art wurde im Rahmen der Erfassung nicht nachgewiesen.

Die im Untersuchungsgebiet zu erwartenden planungsrelevanten Arten werden in der Anlage 2 herausgearbeitet und in den folgenden Kapiteln dargestellt. Arten, die aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet nicht vorkommen oder aber im Zuge der faunistischen Kartierungen (vgl. Kap. 2.5.3) nicht nachgewiesen werden konnten, werden im Rahmen der Vorprüfung (Anlage 2) aufgeführt, aber nicht weiter vertiefend betrachtet.

### 3.1.1 Säugetiere

Das FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV NRW 2016) gibt für den zutreffenden Quadranten 2 des Messtischblatts 3915 „Bockhorst“ Hinweise auf ein Vorkommen von insgesamt 10 Fledermausarten. Aufgrund der bestehenden Lebensraumstrukturen ist ein Vorkommen aller genannten Fledermausarten, welche das Gebiet zur Jagd oder Reproduktion nutzen könnten, potenziell möglich.

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen des Plangebiets wurden relevante Strukturen an vier Bäumen gefunden, welche Fledermäusen wie der Bechsteinfledermaus, dem Braunen Langohr, der Fransenfledermaus, der Großen Bartfledermaus, der Kleinen

Bartfledermaus, dem Kleinabendsegler oder der Zwergfledermaus geeignete Quartierstrukturen oder Balzquartiere bieten können. Weiterhin eignet sich das Plangebiet für sämtliche im Messtischblatt vorkommende Arten als potenzielles Teilhabitat zur Nahrungssuche. Die unmittelbare Siedlungsnähe sowie auch die Bereiche des Teutoburger Waldes im südlichen weiteren Umfeld des Plangebiets bieten sowohl gebäude- als auch baumbewohnenden Fledermausarten potenzielle Quartierstrukturen und Jagdgebiete. Weiterhin befinden sich innerhalb des Teutoburger Waldes einige touristisch unerschlossene Höhlen. Somit kann ein Vorkommen sämtlicher im Messtischblatt aufgeführter Fledermausarten zumindest als Nahrungsgast im Plangebiet nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

### 3.1.2 Vogelarten

Das FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV NRW 2016) gibt für den zutreffenden Quadranten 2 des Messtischblatts 3915 „Bockhorst“ Hinweise auf ein Vorkommen von insgesamt 28 Vogelarten. Aufgrund der im Bereich des Vorhabens bestehenden Lebensraumstrukturen ist ein verringertes Artenspektrum von 27 potenziell vorkommenden Arten möglich.

Um das Artenspektrum im Bereich des Plangebiets zu verifizieren, wurde eine umfassende avifaunistische Untersuchung durchgeführt. Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet 23 Vogelarten nachgewiesen. 18 dieser Vogelarten traten als Brutvögel auf und fünf der Arten nutzten das Gebiet zur Nahrungssuche. Vier der nachgewiesenen Arten (Feldsperling, Mäusebussard, Star und Turmfalke) sind in NRW planungsrelevant. Eine dieser Arten (Feldsperling) trat als Brutvogel auf. Die übrigen drei Arten nutzten das Untersuchungsgebiet zur Nahrungssuche. Insgesamt zeigt der Nachweis von nur vier der 27 auf dem Messtischblatt vorkommenden Arten, die bereits deutliche anthropogen bedingte Überprägung des Plangebiets durch Landwirtschaft, Gewerbe und Menschenaufkommen bzw. Verkehrsaufkommen und die damit einhergehende Nutzung der im Plangebiet bestehenden Wegeverbindungen. Sensible Arten, welche äußerst empfindlich auf derartige Störungen reagieren, kommen nicht vor. Weiterhin befinden sich das Plangebiet umgebend zu viele Vertikalstrukturen wie Gehölze, Gebäude oder Straßenführungen, um ein Vorkommen von z. B. Feldvögeln wie der Feldlerche zu ermöglichen.

Somit werden die vier planungsrelevanten Arten Feldsperling, Mäusebussard, Star und Turmfalke aufgrund ihres Vorkommens im Plangebiet im Weiteren betrachtet.

### 3.1.3 Amphibien

Das FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV NRW 2016) gibt für den zutreffenden Quadranten 2 des Messtischblatts 3915 „Bockhorst“ Hinweise auf ein Vorkommen des Kammmolchs.

Innerhalb des Plangebiets sowie des näheren Umfelds bestehen zwar Grünlandbereiche mit Saumstrukturen und Gehölzen, jedoch befinden sich hier keine für den Kammmolch geeignete stehende Kleingewässer. Da der Kammmolch meist nicht weiter als 500 m von seinem Sommerlebensraum bzw. Laichgewässer wandert und sich die Landlebensräume für die Überwinterung in Gewässernähe befinden müssen, wird ein Vorkommen der Art innerhalb des UG ausgeschlossen.

Somit wird die Art bezüglich einer potenziellen Betroffenheit im Weiteren nicht näher betrachtet.

### 3.1.4 Reptilien

Es liegen keine Hinweise auf ein Vorkommen von planungsrelevanten Reptilienarten oder geeignete Habitatstrukturen innerhalb des UG vor. Somit wird ein Vorkommen ausgeschlossen. Die Artengruppe wird im Weiteren nicht näher betrachtet.

### 3.1.5 Libellen

Es liegen keine Hinweise auf ein Vorkommen von planungsrelevanten Libellenarten im Bereich des Plangebiets vor. Weiterhin befinden sich keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des UG. Auch können die vier in NRW planungsrelevanten Libellenarten allein schon aufgrund ihrer Verbreitung in NRW im Bereich des Plangebiets ausgeschlossen werden. Die Nachweise bzw. Vorkommensschwerpunkte befinden sich fast ausschließlich im Süden des Landes.

### 3.1.6 Käfer

In NRW gelten drei Käferarten als planungsrelevant. Hierbei handelt es sich um den schwarzen Grubenlaufkäfer, den großen Eichenbock und den Eremiten. Alle drei Arten können aufgrund ihrer Anforderungen an ihren Lebensraum (z.B. alte Eichen- und Buchenwälder mit Totholzanteilen) oder ihrer Verbreitung in NRW innerhalb des UG ausgeschlossen werden. Dementsprechend wird die Artengruppe der Käfer bezüglich einer potenziellen Betroffenheit nicht weiter betrachtet.

### 3.1.7 Schmetterlinge

Es liegen keine Hinweise auf in NRW planungsrelevante Schmetterlingsarten im UG vor. Weiterhin können diese aufgrund fehlender Habitatstrukturen und/oder aufgrund ihrer Verbreitung in NRW im Bereich des Plangebiets ausgeschlossen werden. Dementsprechend wird die Artengruppe der Schmetterlinge bezüglich einer potenziellen Betroffenheit nicht weiter betrachtet.

### 3.1.8 Weichtiere

In NRW gilt die gemeine Flussmuschel als planungsrelevant. Aufgrund fehlender Habitatstrukturen kann ein Vorkommen innerhalb des Plangebiets und Umgebung ausgeschlossen werden. Dementsprechend wird die Artengruppe nicht weiter betrachtet.

### 3.1.9 Farn-, Blütenpflanzen und Flechten

Es liegen keine Hinweise auf planungsrelevante Farn- Blütenpflanzen oder Flechten für den Bereich des Plangebiets vor. Aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche der jeweiligen Arten sowie der weitestgehend intensiven landwirtschaftlichen Nutzung des Plangebiets kann ein Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Biotoptypenkartierung konnten ebenfalls keine Nachweise erbracht werden.

## 3.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Bei der Abschätzung der potenziellen Auswirkungen der Planung sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu beachten. Die nachfolgende Auflistung stellt eine Auswahl potenzieller Auswirkungen des Vorhabens dar.

**Tab. 3 Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für planungsrelevante Arten**

| Vorhabenbestandteil | Wirkfaktor | Auswirkung |
|---|---|---|
| baubedingt | | |
| • Baufeldfreimachung | • Entnahme von Gehölzen | • potenzieller Lebensraumverlust |
| | • Abschieben von Oberboden | • Biotopverlust / -degeneration<br>• potenzieller Lebensraumverlust |
| • Baustelleneinrichtungen | • temporäre Flächenbeanspruchung | • Biotopverlust / -degeneration |
| • Baustellenbetrieb und -verkehr | • Schall- und Schadstoffemissionen | • potenzieller Lebensraumverlust |
| | • Bodenvibrationen und Erschütterungen | |
| | • Beunruhigung und Vergrämung | |
| • Bau der Erschließungswege, Kranstellflächen und Fundamente | • Flächenbeanspruchung | • Biotopverlust / -degeneration<br>• potenzieller Lebensraumverlust |
| anlagebedingt | | |
| • Erschließungswege und Fundamente | • Flächenbeanspruchung | • Biotopverlust / -degeneration<br>• Zerschneidung von Lebensräumen |

| Vorhabenbestandteil | Wirkfaktor | Auswirkung |
|---|---|---|
| | | • potenzieller Lebensraumverlust |
| • flächenhafte Vertikalstruktur (Gewerbegebäude) | • Beunruhigung und Vergrämung | • Biotopverlust / -degeneration<br>• Zerschneidung von Lebensräumen<br>• potenzieller Lebensraumverlust |
| betriebsbedingt | | |
| • Lärmimmissionen | • Beunruhigung und Vergrämung | • potenzieller Lebensraumverlust |
| • Lichtimmissionen | • Beunruhigung und Vergrämung | • potenzieller Lebensraumverlust |

### 3.2.1 Säugetiere

Lebensräume von Fledermausarten setzen sich aus Quartieren und Jagdhabitaten zusammen. Zur Verbindung dieser Habitatbestandteile nutzen Fledermäuse sogenannte Flugrouten, die häufig entlang von Leitstrukturen verlaufen.

Sofern möglich, wird auf eine potenzielle Betroffenheit dieser Habitatbestandteile (Quartiere, Jagdhabitate, Flugrouten) eingegangen. Als Quartiere werden Fortpflanzungs- (Balz, Aufzucht), Überwinterungs- und Zwischenquartiere bezeichnet.

Im Rahmen der Vorprüfung des Artenspektrums konnte ein Vorkommen sämtlicher zehn im Messtischblatt aufgeführten Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Arten das UG zumindest als Teil eines Nahrungshabitats nutzen könnten. Durch die Umsetzung der vorliegenden Planungen entsteht aufgrund der Flächenbeanspruchung und der an sie gebundenen Biotopstrukturen wie Grünland- und Gehölzstrukturen ein potenzieller Verlust eines Teils eines Nahrungshabitats für Fledermäuse. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass es sich nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat handelt, da die Tiere einen sehr großen Aktionsradius aufweisen und genügend für die Jagd geeignete Habitate in der Umgebung verbleiben. Daher kann eine Betroffenheit der Breiflügelfledermaus und des großen Mausohrs ausgeschlossen werden. Gerade für das große Mausohr verbleiben wesentlich geeignetere Strukturen wie zusammenhängende Laubwaldbestände in der weiteren Umgebung des Plangebiets. Geeignete Quartierstrukturen befinden sich für die beiden Arten nicht innerhalb des Untersuchungsgebietes. Es handelt sich um typische Gebäudefledermäuse, welche aufgrund ihrer Anforderungen an Größe und Ausgestaltung ihres Quartieres in den sporadisch vorkommenden jüngeren Einzelbaumstrukturen keine geeigneten Strukturen vorfinden. Auch gewerbliche Bestandsgebäude weisen in dieser Hinsicht keine Relevanz auf.

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen wurden relevante Strukturen an vier Bäumen gefunden, die Fledermäusen potenzielle Quartierstrukturen bieten können. Dementsprechend kann eine Betroffenheit durch Wirkfaktoren der vorliegenden Planungen für die Arten Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus nicht sicher ausgeschlossen werden. Gleichzeitig gehen potenzielle Quartierstrukturen in Form von Einzelbäumen verloren, welche an anderer Stelle wiederhergestellt werden müssen. Somit können Verbotstatbestände wie die Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 (1), Nr. 1) sowie eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3) nicht sicher ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingt können durch das Vorhaben Lichtimmissionen auf die südlich angrenzenden Bereiche verursacht werden. Dies ist insofern relevant, dass im südlichen Plangebiet umfangreiche Anpflanzungen bzw. Aufforstungen vorgesehen sind. Zum einen sieht die Planung die Pflanzung eines mindestens 10 m (östlich 20 m) breiten öffentlichen Gehölzstreifens sowie die Neutrassierung des Hermannswegs in Bereichen von bis zu 20 m breiten privaten Grünflächen vor, zum anderen ist durch die Stiftung Burg Ravensberg und die Stadt Borgholzhausen als Vorhabenträger die Anlage einer Waldbrücke südlich der Stadt Borgholzhausen geplant. Diese befindet sich unmittelbar südlich des Plangebiets und ist (Stand Juni 2019) teilweise in früheren Grünlandbereichen bereits umgesetzt worden. Zukünftig werden diese Strukturen sowie die im Rahmen des Bauleitplans vorgesehenen Anpflanzungen als potenzielle Leitlinien und Nahrungshabitate oder auch als Quartierstandorte für verschiedene Fledermausarten dienen. Die im Plangebiet vorgesehenen Heckenpflanzungen dienen im Wesentlichen jedoch schon dem Schutz vor Lichtimmissionen bzw. als Minderungsmaßnahme in Bezug auf vom entstehenden Gewerbe ausgehender Emissionen auf die Waldbrücke. Dennoch könnte eine unmittelbare Beleuchtung dieser Baumbestände künftig zu einer Reduzierung des Lebensraumpotenzials oder sogar zu einem gänzlichen Verlust und Meidung des Raumes durch lichtempfindliche Fledermausarten führen (Erhebliche Störung, Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG). Eine Betroffenheit der Fledermausarten Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Kleine Bartfledermaus und Wasserfledermaus durch Wirkfaktoren der vorliegenden Planungen kann insbesondere im Hinblick auf die Waldbrücke Borgholzhausen nicht sicher ausgeschlossen werden.

### 3.2.2 Vogelarten

Lebensräume von Vogelarten setzen sich aus Brutplätzen, Nahrungs- bzw. Jagdhabitaten sowie ggf. auch Schlafplätzen zusammen. Sofern möglich wird bezüglich einer potenziellen Betroffenheit auf diese Habitatbestandteile eingegangen.

Im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen konnten innerhalb des Untersuchungsgebiets vier planungsrelevante Vogelarten nachgewiesen werden (Feldsperling,

Mäusebussard, Star und Turmfalke). Eine dieser Arten (Feldsperling) trat als Brutvogel auf. Die übrigen drei Arten nutzten das Untersuchungsgebiet zur Nahrungssuche.

Eine Nutzung der Planfläche als Nahrungshabitat auch für planungsrelevante Arten wurde somit nachgewiesen. Aufgrund der hohen Aktionsradien der betroffenen Arten kann jedoch davon ausgegangen werden, dass es sich lediglich um einen Teil des Nahrungshabitats und nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat handelt. Gerade Greifvogelarten sind sehr mobil und besitzen ein weit umfassenderes Nahrungshabitat. Ein Ausweichen auf umliegende Flächen als Ersatzhabitate ist daher möglich.

Durch die Inanspruchnahme der Bereiche der Obstweide sowie umliegender Strukturen und Gehölzbestände durch die vorliegenden Planungen wird der Brutplatz des Feldsperlings unmittelbar überplant. Demzufolge können Verbotstatbestände wie die Tötung oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG bezogen auf den Feldsperling nicht ausgeschlossen werden.

Weiterhin wurden innerhalb des Plangebiets auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten sogenannter „Allerweltsarten“ nachgewiesen. Die direkte Überplanung des Lebensraums (baubedingte Wirkfaktoren) können zu einer Tötung dieser Arten und somit zur Erfüllung eines Verbotstatbestands im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 führen. Dies kann jedoch durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (siehe auch Kap. 5.1) vermieden werden. Aufgrund ihrer ubiquitären Lebensweise kann zudem davon ausgegangen werden, dass die Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlich funktionalen Zusammenhang erhalten bleibt (vgl. Kap. 5.1).

### 3.3 Ergebnis der Vorprüfung

Im Zuge der Analyse des im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Artenspektrums (vgl. Kap. 3.1) in Verbindung mit den zu erwartenden Wirkfaktoren (vgl. Kap. 3.2) werden diejenigen Arten ermittelt, für die eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann.

Die ausführliche, artbezogene Vorprüfung der Betroffenheit ist in tabellarischer Form in Anlage 2 enthalten. Nachfolgend werden die Ergebnisse der Vorprüfung zusammenfassend dargestellt.

#### 3.3.1 Säugetiere

Im Bereich des geplanten Vorhabens sind Vorkommen mehrerer Fledermausarten zu erwarten. Im vorliegenden Fall kann eine Tötung oder Verletzung von Individuen durch die Entnahme potenzieller Quartierbäume nicht ausgeschlossen werden. Weiterhin kann die erhebliche Beeinträchtigung einiger Arten durch vom Vorhaben ausgehende Lichtimmissionen nicht ausgeschlossen werden. Somit lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen des Vorhabens auf acht der zehn im Messtischblatt aufgeführten Arten nicht mit Sicherheit

ausschließen (siehe Kap. 3.2.1). Daher wird für die Artengruppe Fledermäuse eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände durchgeführt.

- Bechsteinfledermaus
- Braunes Langohr
- Fransenfledermaus
- Große Bartfledermaus
- Kleine Bartfledermaus
- Kleiner Abendsegler
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Eine Prüfung in Stufe II ist für die o.g. Arten erforderlich.

### 3.3.2 Vogelarten

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen wurden Nachweise planungsrelevanter Vogelarten im Bereich des geplanten Vorhabens erbracht. Es handelt sich hierbei jedoch weitestgehend um Nahrungsgäste, welche weiträumig in umliegende Strukturen ausweichen können. Weiterhin ist aufgrund der großen Aktionsradien der Arten davon auszugehen, dass es sich nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat handelt.

Eine Betroffenheit des Feldsperlings durch unmittelbar bau- und anlagebedingte Überplanung der im Plangebiet nachgewiesenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Daher wird für die Art eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände durchgeführt.

- Feldsperling

Eine Prüfung in Stufe II ist für die o.g. Art erforderlich.

Für nicht-planungsrelevante Arten sind pauschale Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen (vgl. Kap.5.1).

# 4 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Für diejenigen Arten, bei denen im Rahmen der Vorprüfung in Anlage 2 (vgl. Kap. 3.3) eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine vertiefende Prüfung in Anlage 2. Hier werden die ggf. erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen des Risikomanagements festgelegt und die verbleibenden Auswirkungen des Vorhabens artenschutzrechtlich abgeschätzt.

Die Prüfung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten erfolgt generell anhand folgender Parameter:

- Ist mit Tötungen, Verletzungen, Beschädigungen und ähnlichen Störungen von Individuen der Art zu rechnen?
- Ist mit Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?
- Ist mit populationsrelevanten Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten zu rechnen?
- Ist mit einer Beschädigung oder Zerstörung geschützter Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff möglicherweise betroffenen Standorte geschützter Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?

Streng geschützte Pflanzenarten sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht nachgewiesen, sodass die Artenschutzprüfung auf die ersten vier Fragen beschränkt werden kann.

Sowohl in Bezug auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie als auch auf die europäischen Vogelarten ist hier zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können. Vermeidungsmaßnahmen können unmittelbar am Vorhaben selbst ansetzen, können sich anderseits aber auch auf Maßnahmen beziehen, mit denen einzelne Arten aus dem Gefahrenbereich des Vorhabens heraus gelenkt werden. In die Prüfung einzubeziehen sind zudem die Möglichkeiten der Realisierung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, sog. CEF-Maßnahmen, mit der die ökologische Funktion der durch das Vorhaben berührten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang sichergestellt werden kann. Sowohl Vermeidungsmaßnahmen als auch funktionserhaltende Maßnahmen müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein.

Neben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im engeren Sinne sind hier auch funktionserhaltende und konfliktmindernde Maßnahmen einzubeziehen (z. B. Verbesserung oder Erweiterung von Lebensstätten, Anlage einer Ersatzlebensstätte), soweit diese zum Eingriffszeitpunkt wirksam sind. Der Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für

die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV NRW 2013) dient als umfassende Orientierungshilfe zur Ableitung wirksamer Vermeidungsmaßnahmen.

Für die Arten, bei denen aufgrund der Vorprüfung (s. Kap. 3 und Anlage 2) eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine eingehende Betrachtung im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Art-für-Art-Prüfung, die im folgenden Kapitel zusammenfassend dargestellt wird.

Arten mit ähnlichen Lebensraumansprüchen, welche von denselben Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen sind, werden zu einer Artengruppe bzw. Gilde zusammengefasst. Im Vorliegenden Fall ist dies die Gruppe der Fledermäuse.

## 4.1 Säugetiere

Vertiefend geprüft werden baumbewohnende und lichtempfindliche Fledermausarten, welche gem. Messtischblatt innerhalb des Untersuchungsgebiets vorkommen können.

Innerhalb des Plangebiets bestehen Einzelbäume mit artenschutzrechtlich relevanten Strukturen bzw. ein Nistkasten, welche Quartierpotenzial aufweisen. Im Rahmen baubedingter Inanspruchnahme dieser Strukturen kann es zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder zu einer Verletzung bzw. Tötung von Individuen kommen.

Um die Erfüllung von Verbotstatbeständen i.S.d. § 44 (1) BNatSchG auszuschließen, sind geeignete Vermeidungs- und vorgezogene Maßnahmen zum Ausgleich beeinträchtigter Lebensräume (CEF-Maßnahmen) erforderlich (siehe Kap. 5.1 und 0).

Gleichzeitig bestehen südlich des Plangebiets weitreichende Waldbestände, welche geeignete Fledermaushabitate bereitstellen. Diese werden aktuell im Zuge einer Aufforstung („Waldbrücke Borgholzhausen“) erweitert. Auch im südlichen Plangebiet sind umfangreiche Pflanzungen über den Bauleitplan vorgesehen. Im Rahmen betriebsbedingter Wirkfaktoren kann es zu einer Störung bzw. Vergrämung sowie auch zu einer Zerschneidung von Flugkorridoren infolge von Lichtimmissionen kommen. Zudem kann eine Anlockwirkung auf Insekten erfolgen, welche lichtscheuen Fledermäusen in umliegenden Bereichen Nahrung entziehen würde. Eine Beleuchtung von potenziellen Quartierstrukturen könnte zudem zu einer Aufgabe dieser Strukturen durch lichtempfindliche Fledermäuse und somit zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen. Um die Zielfunktion der Waldbrücke nicht zu gefährden bzw. um künftig keine Beeinträchtigung der im südlichen Plangebiet vorgesehenen Pflanzungen zu vermeiden und die Erfüllung von Verbotstatbeständen i.S.d. § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen, ist ein geeignetes Lichtkonzept innerhalb des Plangebiets umzusetzen, (siehe Kap. 5.1).

### 4.2 Vogelarten

Vertiefend geprüft wurde die planungsrelevante Art Feldsperling, welche mit einem Brutvorkommen im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen im Plangebiet nachgewiesen werden konnte.

Feldsperlinge brüten in Baumhöhlen und Nischen, oft auch in Nistkästen. Die Art hat für einen Singvogel einen relativ großen Aktionsraum von bis zu > 300 m, die Ortstreue ist jedoch hoch ausgeprägt, da Feldsperlinge ganzjährig anwesend sind. Der Feldsperling ist ein Charaktervogel der traditionell bäuerlichen Kulturlandschaft und stark an Offenlandschaften mit landwirtschaftlicher Nutzung gebunden.

Durch die Inanspruchnahme der Bereiche der Obstweide sowie umliegender Strukturen und Gehölzbestände durch die vorliegenden Planungen wird der Brutplatz des Feldsperlings unmittelbar überplant. Um Verbotstatbestände wie die Tötung oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG zu vermeiden sowie um die Inanspruchnahme des Brutplatzes des Feldsperlings auszugleichen, sind geeignete Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich (siehe Kap. 5.1 und 0.

## 5 Artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Durch die im Folgenden aufgelisteten Maßnahmen können Störungen und Schädigungen betroffener Arten vermieden oder vermindert bzw. im Vorfeld ausgeglichen werden.

### 5.1 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände

Vermeidungsmaßnahmen sind Vorkehrungen, die dafür sorgen, dass sich bestimmte negative (Teil-) Wirkungen des Eingriffes nicht entfalten können und die projektbedingte Einwirkung nicht erheblich ist.

**Bauzeitenbeschränkung**

Um die Tötung von Nestlingen zu vermeiden (Verbotstatbestand im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG), ist die Fällung der Gehölze innerhalb des Plangebiets, die Einrichtung der Baustelle sowie die Oberbodenarbeiten außerhalb der Kernbrutzeiten (01.03. – 30.09.) vorzunehmen. Sollte eine Regelung der Bauzeiten nicht möglich sein, ist eine Begleitung der Arbeiten durch eine ornithologisch geschulte Person erforderlich. Sofern im Rahmen der Kontrolle eine Brut festgestellt wird, ist der Beginn der Bauarbeiten erst nach Beendigung des Brutgeschehens möglich. Der genannte Zeitraum berücksichtigt die Brutzeit europäischer Vogelarten, welche sich aus den planungsrelevanten sowie den nicht-planungsrelevanten Arten, welche auch als „Allerweltsarten“ bezeichnet werden, zusammensetzen (vgl. Kap. 2.4.2 sowie im Umweltbericht Kap. 2.3.2).

### Fachliche Begleitung der Fällarbeiten

Um eine Tötung oder Verletzung von Individuen auszuschließen, sind die im Rahmen der faunistischen Untersuchungen nachgewiesenen „Strukturbäume“ bzw. der Vogelnistkasten auf einen möglichen Besatz auf Fledermäuse zu überprüfen. Für die genaue Verortung der Bäume bzw. des Kastens wird ausdrücklich auf Kap. 2.5.3 bzw. auf das Gutachten der Arbeitsgemeinschaft BiotopKartierung zu diesem Bauleitplanverfahren verwiesen. Die Fällung der Einzelbäume wird durch einen Fledermausexperten begleitet, insbesondere die Walnuss mit ausgefaulten Astlöchern wird soweit möglich endoskopisch auf eine potenzielle Nutzung durch Fledermäuse kontrolliert. Des Weiteren sind die Höhlen am liegenden Baum so aufzuarbeiten, dass eine vollständige Kontrolle ohne Gefährdung gegebenenfalls vorhandener Fledermäuse möglich ist. Falls Fledermäuse gefunden werden, sind diese kontrolliert zu überwintern und im Frühjahr bei geeigneter Witterung während der abendlichen Dämmerung vor Ort wieder freizulassen.

### Fledermaus- und insektenverträgliche Beleuchtung

Um zu vermeiden (Vermeidung von Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)), dass es aufgrund von Lichtimmissionen durch das geplante Gewerbe zu einer Störung von Fledermausarten und einer damit einhergehenden Zerschneidung von Flugkorridoren (Erreichen des Nahrungshabitats nicht mehr oder nur auf Umwegen möglich) sowie eines Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt, ist die zukünftige Beleuchtung des Gewerbes anzupassen. Insbesondere dient die Maßnahme der Berücksichtigung der künftig südlich an das Plangebiet angrenzenden „Waldbrücke Borgholzhausen“.

Lichtkonzept: Die Beleuchtung wird auf das notwendige Maß beschränkt. Beleuchtungszeiten und -intensitäten sind zu minimieren (z. B. durch automatische Abschaltvorrichtungen oder Abdimmen). V. a. die südlich unmittelbar angrenzenden Gehölzbestände und Anpflanzungen in den gem. § 9 (1) Nr. 15, Nr. 20 und Nr. 25a BauGB festgesetzten Teilflächen werden nach Möglichkeit nicht direkt beleuchtet. Es werden geschlossene nach unten ausgerichtete Lampentypen mit einer Lichtabschirmung (Abblendung) nach oben und zur Seite verwendet. Die Leuchtpunkthöhen werden auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt. Durch niedrige Leuchtpunkthöhen und nach unten ausgerichtetem Lichtkegel werden eine Ausleuchtung angrenzender Strukturen und eine Abstrahlung in die Landschaft vermieden und weiterhin Anlockwirkungen für Insekten vermindert.

Als Leuchtmittel sind nur solche mit sehr geringem Blaulicht- bzw. UV-Anteil mit einem Spektralbereich zwischen 540 - 650 nm sowie einer Farbtemperatur ≤ 2700 K zu verwenden. Diese sind für Fledermäuse kaum wahrnehmbar und weisen gleichzeitig eine geringe Anlockwirkung auf Insekten auf. Das Beleuchtungskonzept ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh umzusetzen.

## 5.2 Vorgezogene Maßnahmen zum Ausgleich von beeinträchtigten Lebensräumen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen stellen artspezifische, bereits vor Beginn des geplanten Vorhabens funktionsfähige Maßnahmen dar, mit der die vorhabenbedingten Betroffenheiten planungsrelevanter Arten durch Entwicklung geeigneter Ausweichhabitate aufgefangen werden. Hat eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nach Durchführung dieser Maßnahmen mindestens die gleiche (oder eine größere) Ausdehnung und eine gleiche (oder bessere) Qualität für die zu schützende Art, so liegt keine Beeinträchtigung der Funktion, Qualität oder Integrität der betreffenden Stätte vor und das Vorhaben kann durchgeführt werden, ohne dass eine Ausnahme nach Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.

Durch die im Folgenden aufgelisteten vorgezogenen Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) können mögliche Störungen und Schädigungen betroffener Arten ausgeglichen werden. In den Prüfbögen (Anlage 3) wird bei den einzelnen Arten die relevante Maßnahme genannt.

**Installation von Fledermauskästen und Entwicklung eines altersgestuften Feldgehölzes mit Altholzerhalt und Totholzentwicklung**

Für den Verlust von vier potenziellen Fledermausquartieren ist im räumlich funktionalen Zusammenhang zu den bestehenden Strukturen, Ersatz in Form von vier Fledermauskästen zu schaffen. Diese sollen an Bäumen innerhalb des Flurstücks 695 der Flur 42, Gemarkung Borgholzhausen aufgehängt werden. Die Maßnahme befindet sich somit in räumlich funktionalem Zusammenhang zum Eingriffsort (ca. 380 m südlich des Plangebiets). Weiterhin erfolgt innerhalb des genannten Flurstücks ein Erhalt des vorhandenen altersgestuften Waldes. Altholz bleibt erhalten und eine Totholzentwicklung wird zugelassen. Zielbiotop ist der dauerhafte Bestand eines Feldgehölzes mit hohem Altholzanteil. Eine grundbuchliche Sicherung der Maßnahme wurde durch die Stadt Borgholzhausen vorgenommen. Die Maßnahme ist in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen und muss vor Beginn des geplanten Vorhabens vollumfänglich wirksam sein.

Ein maßnahmenbezogenes Monitoring ist durchzuführen, die Fledermauskästen sind mind. einmal jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen und zu reinigen.

Falls im Rahmen der Fällarbeiten durch Fledermäuse besetzte Quartierstrukturen nachgewiesen werden sollten, muss die Ruhestättenfunktion zusätzlich kompensiert werden. Geeignete Maßnahmen sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh durchzuführen.

**Anlage von Nistkästen für den Feldsperling**

Um die Inanspruchnahme des Brutplatzes des Feldsperlings auszugleichen, sind im räumlich funktionalen Zusammenhang zum Plangebiet fünf artspezifische Nisthilfen innerhalb geeigneter Strukturen aufzuhängen. Die Maßnahme wird auf dem Flurstück 452 (tlw.), Flur

23, Gemarkung Borgholzhausen umgesetzt. Die Maßnahme befindet sich somit in räumlich funktionalem Zusammenhang zum Eingriffsort (ca. 300 m östlich des Plangebiets). Die dort bestehende Baumreihe sowie das angrenzende Grün- und Ackerland stellen geeignete Lebensraumstrukturen für den Feldsperling dar.
Die Nistkästen sollen nicht direkt unter überragenden Zweigen angebracht werden, ein freier Anflug muss gewährleistet sein. Der Fluglochdurchmesser sollte 32 mm betragen, die Aufhängehöhe sollte bei > 2,5 m liegen und für Katzen o. a. nicht erreichbar sein. Die Kästen sind mindestens jährlich außerhalb der Brutzeit auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen und zu reinigen.
Die Maßnahme ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen und muss vor Beginn des geplanten Vorhabens vollumfänglich wirksam sein. Eine Sicherung der genannten Fläche und Maßnahme wurde durch die Stadt Borgholzhausen vorgenommen.

# 6 Ergebnis des Artenschutzbeitrages

Im Bereich des Vorhabens sind Vorkommen planungsrelevanter Vogel- und Fledermausarten nachgewiesen. Dementsprechend ist vorhabenbedingt eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG – wie die Tötung von Individuen oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten - aufgrund von baubedingten Wirkfaktoren wie der Rodung von Einzelbäumen möglich. Daher werden geeignete Maßnahmen in Kap. 5 formuliert.

Als Ergebnis des Artenschutzbeitrags wird daher festgestellt, dass unter Berücksichtigung der in Kap. 5 formulierten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

- Bauzeitenbeschränkung,
- Fachliche Begleitung der Fällarbeiten,
- Fledermaus- und insektenverträgliche Beleuchtung,
- Installation von Fledermauskästen und Entwicklung eines altersgestuften Feldgehölzes mit Altholzerhalt und Totholzentwicklung,
- Anlage von Nistkästen für den Feldsperling

der Eintritt von vorhabenbedingten Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG vermieden bzw. ausgeglichen werden kann.

Die ökologischen Funktionen möglicher Lebensstätten im Raum bleiben im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten bzw. werden wiederhergestellt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.

# 7 Zusammenfassung

Die Stadt Borgholzhausen plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12.2 „Gewerbegebiet Am Stadtgraben“ einschließlich der 20. Flächennutzungsplanänderung. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans mit einer Gesamtgröße von ca. 10,4 ha liegt innerhalb des südlichen Stadtgebiets der ostwestfälischen Stadt Borgholzhausen im Kreis Gütersloh. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst ca. 10,5 ha und umfasst südliche und östliche Teilflächen des Plangebiets sowie kleinräumig anschließende Flächen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12.2 „Gewerbegebiet Am Stadtgraben“ dient der Umsetzung gewerblicher Entwicklungsziele mit Anschluss einer neuen Sammelstraße an den Kreisverkehr Bahnhofstraße (L 785) im Süden des Siedlungsbereichs. Entwickelt werden sollen Gewerbegrundstücke für die Standortsicherung der örtlich ansässigen Fa. Schüco und für kernstadtbezogene kleinere und mittlere Gewerbebetriebe. Im Gegensatz zu früheren Planungen (siehe Darstellungen des Flächennutzungsplans mit einer Trassenführung am Süd- bzw. Ostrand der Gewerbeflächen im Folgenden) kann die geplante Sammelstraße nunmehr eingriffsmindernd innerhalb des Plangebiets verlaufen. Zusätzlich erlaubt die nunmehr geplante Straßenführung eine spätere Fortführung im Nordosten in Richtung der Fa. Bartling oder bis zur Straße Großes Moor als Entwicklungsoption für das „Wohngebiet Hamlingdorf“. Weiterhin soll durch die Festsetzung von Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB ein Anschluss an die Bahnhofstraße im Westen des Plangebietes ermöglicht werden. Im Übergang zur freien Landschaft sind Anpflanzungen geplant.

Im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Borgholzhausen (STADT BORGHOLZHAUSEN o.J.) wird das Plangebiet flächendeckend als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt. Diese wird südlich durch „Fläche für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge“ begrenzt. Die 20. Änderung des FNP greift die bestehenden Planungsziele auf, ersetzt jedoch die alte Straßentrassenplanung. Die bisher „großräumig um das Gebiet herum“ verlaufende Trasse wird zukünftig durch eine Straßenführung (hier: Hauptverkehrsstraße geplant) unmittelbar durch das Plangebiet mit Anschluss an den Bereich „Hamlingdorfer Weg“ / „Kleines Moor“ ersetzt. Weiterhin werden die „Gewerblichen Bauflächen“ deutlich zurückgenommen und eine „Grünfläche“ ergänzt, welche die im Bebauungsplan zur südlichen Eingrünung des Gewerbegebiets vorgesehenen Pflanzgebote nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB auf vorgelagerter Ebene darstellt. Mittels dieser soll ein verträglicher Übergang zur freien Landschaft sichergestellt werden.

Übrige ursprüngliche „gewerbliche Bauflächen“ sowie „Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge“ werden künftig als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Der vorliegende Artenschutzbeitrag (ASB) dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), mit denen die europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden.

Das Artenspektrum wurde anhand einer Messtischblattauswertung nach dem Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV, des Fachinformationssystems @linfos, faunistischer Untersuchungen durch die Arbeitsgemeinschaft BiotopKartierung sowie eigener Begehungen ermittelt. Es erfolgte eine fachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumansprüche im Untersuchungsgebiet möglich sind bzw. es wurde die Arten berücksichtigt, welche im Rahmen der Faunauntersuchungen nachgewiesen werden konnten.

Als Ergebnis dieser Vorprüfung konnte eine artenschutzrechtliche Beeinträchtigung von planungsrelevanten Fledermausarten sowie der Vogelart Feldsperling nicht ausgeschlossen werden. Dementsprechend sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Maßnahmen zum Ausgleich beeinträchtigter Lebensräume (CEF-Maßnahmen) erforderlich (siehe Kap. 5). Diese wirken gleichermaßen für nicht planungsrelevante Vogelarten (siehe Maßnahme „Bauzeitenbeschränkung“).

Als Ergebnis des Artenschutzbeitrages wird festgestellt, dass es unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht zu einem Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG kommt.

Herford, 31.03.2020

Der Verfasser

# 8 Quellenverzeichnis

ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG HADASCH-MEIER-STARRACH GBR (2017)
Faunistische Untersuchung Plangebiet 12.2 "In der Lake-Erweiterung" in Borgholzhausen.

GEOBASIS NRW (2019)
Digitale Orthofotos (DOP). - WMS-Dienst abgerufen am: Juni 2019 [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/geobasis/webdienste/geodatendienste/index.html].

KIEL, E.-F. (2007)
Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen: Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen..

LANA (2010)
Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. - LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG.

LANUV NRW (2016)
Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". - Website, abgerufen am August 2019 [http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/]. - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

LANUV NRW (2019)
Naturschutzinformationen. - Website, abgerufen am Juni 2019 [https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo]. - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

MKULNV NRW (2013)
Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.

MKULNV NRW (2016)
Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

MWEBWV NRW & MKULNV NRW (2010)
Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

STADT BORGHOLZHAUSEN (o.J.)
Bauen und Wohnen / Flächennutzungsplan. - Website, abgerufen am September 2018 [https://www.borgholzhausen.de/sv_borgholzhausen/Leben/Bauen%20u.%20Wohnen/Fl%C3%A4chennutzungsplan/].

TISCHMANN LOH STADTPLANER PARTGMBB (2019)
Stadt Borgholzhausen: 20. Änderung des Flächennutzungsplans . - STADTPLANUNG UND KOMMUNALBERATUNG.

Stadt Borgholzhausen

# Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12.2 „Gewerbegebiet Am Stadtgraben“ und 20. Flächennutzungsplanänderung

Artenschutzbeitrag

*Anlage 1*
*Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 3915*

## Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 3915

| **Art**<br>**Deutscher Name** | ***Wissens. Name*** | **EHZ NRW (ATL)** | **EHZ NRW (KON)** | **Status im MTB** | **MTB** |
|---|---|---|---|---|---|
| **Säugetiere** | | | | | |
| Bechsteinfledermaus | *Myotis bechsteinii* | S↑ | S↑ | A. v. | ####-# |
| Braunes Langohr | *Plecotus auritus* | G | G | A. v. | |
| Breitflügelfledermaus | *Eptesicus serotinus* | G↓ | G↓ | A. v. | |
| Fransenfledermaus | *Myotis nattereri* | G | G | A. v. | |
| Große Bartfledermaus | *Myotis brandtii* | U | U | A. v. | |
| Großes Mausohr | *Myotis myotis* | U | U | A. v. | |
| Kleine Bartfledermaus | *Myotis mystacinus* | G | G | A. v. | |
| Kleiner Abendsegler | *Nyctalus leisleri* | U | U | A. v. | |
| Wasserfledermaus | *Myotis daubentonii* | G | G | A. v. | |
| Zwergfledermaus | *Pipistrellus pipistrellus* | G | G | A. v. | |
| **Vögel** | | | | | |
| Baumpieper | *Anthus trivialis* | U | U | s. b. | |
| Bluthänfling | *Carduelis cannabina* | unbek. | unbek. | B | |
| Eisvogel | *Alcedo atthis* | G | G | s. b. | |
| Feldlerche | *Alauda arvensis* | U↓ | U↓ | s. b. | |
| Feldsperling | *Passer montanus* | U | U | s. b. | |
| Gartenrotschwanz | *Phoenicurus phoenicurus* | U | U | s. b. | |
| Girlitz | *Serinus serinus* | unbek. | unbek. | B | |
| Habicht | *Accipiter gentilis* | G↓ | G | s. b. | |
| Kleinspecht | *Dryobates minor* | U | G | s. b. | |
| Kuckuck | *Cuculus canorus* | U↓ | U↓ | s. b. | |
| Mäusebussard | *Buteo buteo* | G | G | s. b. | |
| Mehlschwalbe | *Delichon urbica* | U | U | BK | |
| Rauchschwalbe | *Hirundo rustica* | U | U↓ | s. b. | |
| Rebhuhn | *Perdix perdix* | S | S | s. b. | |
| Schleiereule | *Tyto alba* | G | G | s. b. | |
| Schwarzspecht | *Dryocopus martius* | G | G | s. b. | |
| Sperber | *Accipiter nisus* | G | G | s. b. | |
| Star | *Sturnus vulgaris* | unbek. | unbek. | B | |
| Steinkauz | *Athene noctua* | G↓ | S | s. b. | |

| **Art**<br>**Deutscher Name** | ***Wissens. Name*** | **EHZ NRW (ATL)** | **EHZ NRW (KON)** | **Status im MTB** | **MTB** |
|---|---|---|---|---|---|
| Turmfalke | *Falco tinnunculus* | G | G | s. b. | |
| Uhu | *Bubo bubo* | G | G | s. b. | |
| Wachtel | *Coturnix coturnix* | U | U | s. b. | |
| Wachtelkönig | *Crex crex* | S | S | s. b. | |
| Waldkauz | *Strix aluco* | G | G | s. b. | |
| Waldlaubsänger | *Phylloscopus sibilatrix* | U | G | s. b. | |
| Waldohreule | *Asio otus* | U | U | s. b. | |
| Waldschnepfe | *Scolopax rusticola* | G | G | s. b. | |
| Wespenbussard | *Pernis apivorus* | U | U | s. b. | |
| **Amphibien** | | | | | |
| Kammmolch | *Triturus cristatus* | G | U | A. v. | |

**Legende**

| Erhaltungszustand in NRW (EHZ): | | Status in NRW: | |
|---|---|---|---|
| S | ungünstig/schlecht (rot) | A. v. | Art vorhanden |
| U | ungünstig/unzureichend (gelb) | s. b. | sicher brütend |
| G | günstig (grün) | BK | Brutvorkommen Koloniebrüter |
| ATL | atlantische biogeographische Region | W | Wintervorkommen |
| KON | kontinentale biogeographische Region | R | Rastvorkommen |
| | | NG | Nahrungsgast |

Stadt Borgholzhausen

# Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12.2 „Gewerbegebiet Am Stadtgraben“ und 20. Flächennutzungsplanänderung

Artenschutzbeitrag

*Anlage 2*

*Vorprüfung*

## Vorprüfung

| **Deutscher Name**<br>***Wissens. Name*** | **RL NRW** | **RL D** | **Lebensraumansprüche** | **Vorkommen im UG** | **Betroffenheit** |
|---|---|---|---|---|---|
| **Säugetiere** | | | | | |
| **Bechsteinfleder-maus**<br>*Myotis bechsteinii* | 2 | 2 | Waldfledermaus; Vorkommen in großen, mehrschichtigen, teilweise feuchten Laub- und Mischwäldern mit hohem Altholzanteil, seltener in Kiefern(-misch)wäldern, parkartigen Offenlandbereichen sowie Streuobstwiesen oder Gärten. Jagdflüge entlang der Vegetation vom Boden bis zum Kronenbereich; Radius von ca. 500–1.500 m um die Quartiere. Wochenstuben in Baumquartiere (Spechthöhlen) sowie Nistkästen. Häufige Quartierwechsel, daher großes Quartierangebot erforderlich. Überwinterung an feuchten Standorten in Höhlen, Stollen, Kellern und Brunnen. Kurzstreckenzieher, max. 39 km zwischen Sommer- und Winterlebensraum. | Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1).<br>Vorkommen innerhalb des UG aufgrund von potenziell geeigneten Strukturen im weiteren südlichen Umfeld als Nahrungsgast möglich. Da sowohl Wochenstuben als auch Jagdgebiete meist innerhalb geschlossener Waldkulisse liegen wird jedoch allenfalls von einem sporadischen Auftreten ausgegangen.<br>► **Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich.** | Innerhalb des Geltungsbereichs wurden im Rahmen der faunistischen Untersuchungen potenziell relevante Strukturbäume erfasst, welche baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen wie der Bechsteinfledermaus als Quartierbaum dienen könnten. Es handelt sich hierbei um zwei Bäume mit abstehenden Rindenstücken und um einen Baum mit zwei ausgefaulten Astlöchern. Tötungen bzw. Verletzungen sowie eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten können aufgrund der erforderlichen Rodung der Gehölzstrukturen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Weiterhin gehört die Bechsteinfledermaus zu den lichtempfindlichen Fledermäusen, eine starke Beleuchtung der entstehenden Gewerbeflächen nach Süden kann zu Beeinträchtigungen von Quartieren und Meidung ausgeleuchteter Bereiche führen. Damit einhergehend wären Verluste von potenziell im Raum verbleibender Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich.<br>► **Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.** |

| **Deutscher Name**<br>***Wissens. Name*** | **RL NRW** | **RL D** | **Lebensraumansprüche** | **Vorkommen im UG** | **Betroffenheit** |
|---|---|---|---|---|---|
| **Braunes Langohr**<br>*Plecotus auritus* | G | V | Waldfledermaus; Vorkommen in unterholzreichen lichten Laub- und Nadelwäldern mit größerem Bestand an Baumhöhlen. Jagdgebiete: Wälder, auch Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich; Jagd in niedriger Höhe (0,5–7 m) im Unterwuchs. Radius von bis zu 1,5 (max. 3) km um die Quartiere. Wochenstuben: Baumhöhlen und Nistkästen, auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten). Kleine Kolonien aus 5–25 (max. 100) Weibchen. Im Wald häufige Quartierwechsel. Winterquartier: in geringer Individuenzahl mit bis zu 10 (max. 25) Tieren in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern oder Stollen. Kurzstreckenwanderer; selten Wanderungen über mehr als 20 km zwischen Sommer- und Winterquartier. | Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1).<br>Vorkommen innerhalb des UG aufgrund von potenziellen Quartierstrukturen und Jagdgebieten möglich.<br>► **Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich.** | Innerhalb des Geltungsbereichs wurden im Rahmen der faunistischen Untersuchungen potenziell relevante Strukturbäume erfasst, welche baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen wie dem braunen Langohr als Quartierbaum dienen könnten. Es handelt sich hierbei um zwei Bäume mit abstehenden Rindenstücken und um einen Baum mit zwei ausgefaulten Astlöchern. Tötungen bzw. Verletzungen sowie eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten können aufgrund der erforderlichen Rodung der Gehölzstrukturen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Weiterhin gehört das braune Langohr zu den lichtempfindlichen Fledermäusen, eine starke Beleuchtung der entstehenden Gewerbeflächen nach Süden kann zu Beeinträchtigungen von Quartieren und Meidung ausgeleuchteter Bereiche führen. Damit einhergehend wären Verluste von potenziell im Raum verbleibender Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich.<br>► **Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.** |

| **Deutscher Name**<br>***Wissens. Name*** | **RL NRW** | **RL D** | **Lebensraumansprüche** | **Vorkommen im UG** | **Betroffenheit** |
|---|---|---|---|---|---|
| **Breitflügelfledermaus**<br>*Eptesicus serotinus* | 2 | G | Gebäudefledermaus; Vorkommen in Siedlungs- und siedlungsnahen Bereichen. Jagdgebiete in offener und halboffener Landschaft über Grünlandflächen, an Waldrändern oder Gewässern sowie in Parks und Gärten (bis 3 km um die Quartiere). Jagdflug meist in einer Höhe von 3–15 m. Wochenstubenquartiere: Spaltenquartiere an Gebäuden (ausgesprochen orts- und quartiertreu). Überwinterung einzeln oder in Kleingruppen in Spaltenverstecken an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen. Kurzstreckenzieher, meist Wanderungen unter 50 km. | Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1).<br>Ein Vorkommen als Nahrungsgast ist potenziell möglich. Benötigte Habitatstrukturen wie eine offene / halboffene Landschaft mit Grünlandflächen und randlichen Gehölzstrukturen sowie auch eine Streuobstweide und die Nähe zu Gewässern (Pustmühlenbach) sind im Bereich des UG vorhanden.<br>► **Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich.** | Als typische Gebäudefledermaus können für die Breitflügelfledermaus geeignete Quartierstrukturen innerhalb der nördlich des Geltungsbereichs liegenden Siedlungsbereiche vorkommen. Umliegende Bereiche wie auch der Vorhabenbereich können als potenzielles Jagdgebiet dienen. Aufgrund der großen Aktionsradien der Art sowie aufgrund ausreichend in der Umgebung verbleibender geeigneter Strukturen, ist jedoch davon auszugehen, dass es sich nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat handelt. Eine Betroffenheit von Quartierstrukturen wird ausgeschlossen.<br>► **Vertiefende Prüfung nicht erforderlich.** |
| **Fransenfledermaus**<br>*Myotis nattereri* | * | * | Waldfledermaus; Vorkommen in lichten Laubwäldern. Jagdgebiete: reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern, bis 1,5 km von den Quartieren entfernt. Wochenstuben in Baumquartieren, Nistkästen, Dachböden und Viehställen. Kolonien aus mehreren Gruppen von 10–30 Weibchen, die gemeinsam einen Quartierverbund bilden. Überwinterung in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Eiskellern, Brunnen und anderen unterirdischen Hohlräumen. Ausgesprochen quartiertreu, Überwinterung in Massenquartieren mit mehreren tausend Tieren. Mittelstreckenwanderer; bis zu 80 (max. 185) km zwischen den Sommer- und Winterquartieren. | Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1).<br>Ein Vorkommen innerhalb des UG ist potenziell möglich. Es sind sowohl geeignete Sommerquartierstrukturen wie Baumspalten und -höhlen und einem Vogelkasten als auch geeignete Strukturen für die Jagd vorhanden (Streuobstweide mit umliegendem Grünland und Baumreihen / Einzelbäumen).<br>► **Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich.** | Durch das Vorhaben werden die innerhalb der faunistischen Untersuchung nachgewiesenen Strukturbäume sowie auch umliegende Bereiche überplant. Tötungen bzw. Verletzungen sowie eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten können nicht gänzlich ausgeschlossen werden.<br>Weiterhin gehört die Fransenfledermaus zu den lichtempfindlichen Fledermäusen, eine starke Beleuchtung der entstehenden Gewerbeflächen nach Süden kann zu Beeinträchtigungen von Quartieren und Meidung ausgeleuchteter Bereiche führen. Damit einhergehend wären Verluste von potenziell im Raum verbleibender Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich.<br>► **Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.** |

| **Deutscher Name**<br>***Wissens. Name*** | **RL NRW** | **RL D** | **Lebensraumansprüche** | **Vorkommen im UG** | **Betroffenheit** |
|---|---|---|---|---|---|
| **Große Bartfledermaus**<br>*Myotis brandtii* | 2 | V | Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil. Jagdgebiete: geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern, auch an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen; Jagdflüge in niedriger Höhe (1–10 m) im freien Luftraum entlang der Vegetation. Entfernung Quartier–Jagdgebiet mehr als 10 km. Sommerquartiere und Wochenstuben (10 bis über 250 Weibchen) in Spaltenquartieren an Gebäuden, auf Dachböden sowie hinter Verschalungen; Männchen auch in Baumquartieren (v. a. abstehende Borke) und Fledermauskästen. Überwinterung in Höhlen, Stollen oder Kellern. Mittelstreckenwanderer; Entfernungen bis 250 km zwischen Sommer- und Winterquartier. | Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1).<br>Vorkommen innerhalb des UG potenziell als Nahrungsgast möglich. Die im Rahmen der faunistischen Untersuchungen nachgewiesenen Strukturbäume können zudem als Sommerquartier dienen. Wahrscheinlicher ist jedoch, dass Quartiere im Siedlungsbereich genutzt werden.<br>► **Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich.** | Im Rahmen der Vorhabenumsetzung ist eine Rodung der vorhandenen Gehölze erforderlich. Ein Verlust von Quartierstrukturen und ein damit einhergehender Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine potenzielle Tötung oder Verletzung von Tieren kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Zudem kann ein Teil des Jagdreviers der großen Bartfledermaus verloren gehen. Aufgrund dessen, dass die Art jedoch bevorzugt innerhalb von Waldlandschaften jagt und zudem genügend Strukturen im Raum verbleiben, kann davon ausgegangen werden, dass es sich nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat handelt.<br>► **Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.** |
| **Großes Mausohr**<br>*Myotis myotis* | 2 | V | Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil. Jagdgebiete (30–35 ha) meist in geschlossenen Waldgebieten, Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z. B. Buchenhallenwälder), meist in einem Radius von 10 km um die Quartiere; feste Flugrouten (z. B. lineare Landschaftselemente) zwischen Quartier und Jagdhabitat. Jagdflug am Boden oder in Bodennähe; Wochenstuben in warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden, sehr standorttreu und störanfällig. Winterquartiere unterirdisch in Höhlen, Stollen und Kellern. | Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1).<br>Typischerweise findet die Jagd innerhalb von Waldbereichen statt. Saisonal können jedoch auch Wiesen oder Weiden zur Jagd genutzt werden. Ein Vorkommen im Bereich des UG als Nahrungsgast ist somit potenziell möglich.<br>► **Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich.** | Aufgrund der großen Aktionsradien der Art in Verbindung damit, dass für die Jagd geeignetere Strukturen wie zusammenhängende Laubwaldbestände innerhalb der Umgebung verbleiben, ist davon auszugehen, dass es sich nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat handelt.<br>► **Vertiefende Prüfung nicht erforderlich.** |

| **Deutscher Name**<br>***Wissens. Name*** | **RL NRW** | **RL D** | **Lebensraumansprüche** | **Vorkommen im UG** | **Betroffenheit** |
|---|---|---|---|---|---|
| **Kleine Bartfledermaus**<br>*Myotis mystacinus* | 3 | V | Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit kleinen Fließgewässern und in der Nähe von Siedlungsbereichen. Jagdgebiete: linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder und Feldgehölze, seltener in Laub- und Mischwäldern sowie im Siedlungsbereich. Radius von bis zu 650 m (max. 2,8 km) um die Quartiere. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften von meist 20–70 Weibchen in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere (z. B. Höhlen, abstehende Borke) oder Nistkästen. Überwinterung in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Kellern, auch Bachverrohrungen oder Brückenbauwerke. Wanderungen über kurze Distanzen zwischen Sommer- und Winterquartier. | Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1).<br>Bevorzugt werden offene, linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder oder Feldgehölze zur Jagd aufgesucht. Mit dem Pustmühlenbach in der westlichen Umgebung des Plangebiets in Verbindung mit in der südlichen Umgebung bestehenden Waldbeständen sind geeignete Jagdgebiete innerhalb des UG vorhanden. Ein Vorkommen der Art als Nahrungsgast im Bereich des UG ist potenziell möglich.<br>► **Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich.** | Der Pustmühlenbach ist nicht unmittelbar von den vorliegenden Planungen betroffen. Auch südlich gelegene Waldbestände werden keinerlei Veränderungen erfahren. Es verbleiben genügend als Jagrevier geeignete Strukturen im Raum. Ein Verlust von essenziellen Nahrungshabitaten wird ausgeschlossen.<br>Jedoch gehört die kleine Bartfledermaus zu den lichtempfindlichen Fledermäusen, eine starke Beleuchtung der entstehenden Gewerbeflächen nach Süden kann zu Beeinträchtigungen von Quartieren und Meidung ausgeleuchteter Bereiche führen. Damit einhergehend könnten oben genannte eigentlich im Raum verbleibende für die Art geeignete Strukturen unattraktiv werden und verloren gehen. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie von Nahrungshabitaten innerhalb beleuchteter Bereiche kann somit nicht ausgeschlossen werden.<br>► **Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.** |

| **Deutscher Name**<br>***Wissens. Name*** | **RL NRW** | **RL D** | **Lebensraumansprüche** | **Vorkommen im UG** | **Betroffenheit** |
|---|---|---|---|---|---|
| **Kleiner Abendsegler**<br>*Nyctalus leisleri* | V | D | Waldfledermaus; Vorkommen in wald- und strukturreichen Parklandschaften. Jagdgebiete: Wälder, Lichtungen, Kahlschläge, Waldränder, auch in Offenlandlebensräumen wie Grünländern, Hecken, Gewässern und beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Jagd im freien Luftraum in einer Höhe von meist über 10 m; Entfernung zwischen Quartier und Jagdhabitat bis 10 km, max. 17 km. Wochenstuben- und Sommerquartiere: v. a. Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkästen, seltener auch Jagdkanzeln oder Gebäudespalten. Weibchenkolonien aus 10–70 (max. 100) Individuen, innerhalb eines Quartierverbundes kleinere Teilgruppen, zwischen denen die Tiere häufig wechseln, daher großes Quartierangebot erforderlich. Ortstreu, traditionell genutzte Sommerquartiere. Überwinterung meist einzeln oder in Kleingruppen mit bis zu 30 Tieren in Baumhöhlen sowie in Spalten und Hohlräumen an und in Gebäuden, seltener auch in Fledermauskästen. Fernstreckenwanderer: saisonale Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von bis zu 1.600 km. | Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1).<br>Mit den im Raum nachgewiesenen Strukturbäumen sind potenzielle Fortpflanzungsstätten für den Kleinabendsegler innerhalb des UG vorhanden. Zudem stellen die Bereiche des UG für die Art geeignete Strukturen für die Jagd bereit.<br>► **Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich.** | Im Rahmen der Vorhabenumsetzung kann es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungsstätten des Kleinabendseglers (Strukturbäume) kommen. Aufgrund der großen Aktionsräume der Art (bis zu 18 km$^2$) und dem regelmäßigen Wechsel von Jagdgebieten wird jedoch davon ausgegangen, dass es sich bei den Flächen des UG nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat handelt. Dennoch kann es mit dem Verlust der Bäume zu einem Eintritt von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG kommen.<br>► **Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.** |

| **Deutscher Name**<br>***Wissens. Name*** | **RL NRW** | **RL D** | **Lebensraumansprüche** | **Vorkommen im UG** | **Betroffenheit** |
|---|---|---|---|---|---|
| **Wasserfledermaus**<br>*Myotis daubentonii* | G | * | Waldfledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Gewässer- und Waldanteil. Jagdgebiete (100–7.500 m²): offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen, aber auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen. Jagdflug in 5–20 cm Höhe über der Wasseroberfläche. Traditionell genutzte Jagdgebiete sind bis zu 8 km vom Quartier entfernt und werden über festgelegte Flugrouten entlang von markanten Landschaftsstrukturen erreicht. Sommerquartiere und Wochenstuben in Baumhöhlen, bevorzugt alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen. Größere Kolonien von 20–50 (max. 600) Weibchen. Nutzung mehrerer Quartiere im Verbund, Wechsel alle 2-3Tage. Männchen in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen, gelegentlich in kleineren Kolonien. Große Schwärme an Winterquartieren: großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller. Massenquartiere mit mehreren tausend Tieren. Ausgesprochen quartiertreu. Mittelstreckenwanderer; Entfernungen von bis zu 100 (max. 260) km zwischen den Sommer- und Winterquartieren. | Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1).<br>Innerhalb des UG sind keine geeigneten Strukturen für die Jagd vorhanden. Jedoch befinden sich in der weiteren südlichen Umgebung kleinere Wasserflächen im Bereich des Pustmühlenbachs. Innerhalb des Plangebiets wurden im Rahmen der faunistischen Untersuchungen zudem als Fortpflanzungsstätte geeignete Strukturbäume nachgewiesen. Teilweise ist die Art auch in Vogelnistkästen anzutreffen.<br>► **Vorkommen im Bereich des UG potenziell möglich.** | Im Rahmen der Vorhabenumsetzung kommt es zu einer Rodung der Gehölze und somit auch zu einer potenziellen Zerstörung von Quartierstrukturen. Jagdgebiete der Wasserfledermaus sind nicht von den vorliegenden Planungen betroffen. Dennoch kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden.<br>Weiterhin gehört die Wasserfledermaus zu den lichtempfindlichen Fledermäusen, eine starke Beleuchtung der entstehenden Gewerbeflächen nach Süden kann zu Beeinträchtigungen von Quartieren und Meidung ausgeleuchteter Bereiche führen. Damit einhergehend wären Verluste von potenziell im Raum verbleibender Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich.<br>► **Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.** |

| **Deutscher Name**<br>***Wissens. Name*** | **RL NRW** | **RL D** | **Lebensraumansprüche** | **Vorkommen im UG** | **Betroffenheit** |
|---|---|---|---|---|---|
| **Zwergfledermaus**<br>*Pipistrellus pipistrellus* | * | * | Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften, auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger. Jagdgebiete: Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder, im Siedlungsbereich in parkartigen Gehölzbeständen sowie an Straßenlaternen. Radius von 50 m–2,5 km um die Quartiere: Sommerquartiere: fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden, auch Baumquartiere und Nistkästen. Ortstreue Weibchenkolonien umfassen mehr als 80 (max. 400) Tiere. Nutzung mehrerer Quartiere im Verbund, Wechsel alle 11–12 Tage. Winterquartiere: oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, auch natürliche Felsspalten und unterirdisch in Kellern oder Stollen. Quartiertreu. Überwinterung in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren. Wanderstrecken zwischen Sommer- und Winterquartier unter 50 km. | Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1).<br>Zur Jagd geeignete Strukturen wie Kleingehölze, Gewässer oder sogar Straßenlaternen etc. sind innerhalb des UG und der näheren Umgebung vorhanden. Geeignete Quartierstrukturen können in der nördlichen Umgebung des UG vorzufinden sein.<br>► **Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich.** | Eine Betroffenheit von Balzquartieren der Männchen kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Mit der Rodung der Gehölze (im Rahmen der faunistischen Untersuchungen nachgewiesene Strukturbäume) gehen potenziell geeignete Strukturen verloren. Ein Verlust eines essenziellen Nahrungshabitats wird aufgrund der großen Aktionsradien der Art in Verbindung mit ausreichend im Raum verbleibenden Strukturen jedoch ausgeschlossen.<br>► **Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.** |
| Vögel | | | | | |

| **Deutscher Name**<br>***Wissens. Name*** | **RL NRW** | **RL D** | **Lebensraumansprüche** | **Vorkommen im UG** | **Betroffenheit** |
|---|---|---|---|---|---|
| **Baumpieper**<br>*Anthus trivialis* | 2 | 3 | Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Moorgebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden. Das Nest wird am Boden unter Grasbulten oder Büschen angelegt. Ab Ende April bis Mitte Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge. | Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1).<br>Ein Nachweis im Bereich des UG konnte im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen nicht erbracht werden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.<br>► **Vorkommen innerhalb des UG wird ausgeschlossen.** | Eine Betroffenheit der Art wird ausgeschlossen, da diese nicht im Vorhabenbereich vorkommt.<br>► **Keine Relevanz.** |

| **Deutscher Name**<br>***Wissens. Name*** | **RL NRW** | **RL D** | **Lebensraumansprüche** | **Vorkommen im UG** | **Betroffenheit** |
|---|---|---|---|---|---|
| **Bluthänfling**<br>*Carduelis cannabina* | 3 | 3 | Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Hier ist die vornehmlich vegetabilische Nahrung des Bluthänflings in Form von Sämereien in ausreichender Zahl vorhanden. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken. Das Brutgeschäft im Rahmen einer gewöhnlich monogamen Saisonehe beginnt frühestens ab Anfang April, Hauptzeit ist die erste bzw. zweite Maihälfte, das letzte Gelege wird in der ersten Augustdekade begonnen. | Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1).<br>Ein Nachweis im Bereich des UG konnte im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen nicht erbracht werden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.<br>► **Vorkommen innerhalb des UG wird ausgeschlossen.** | Eine Betroffenheit der Art wird ausgeschlossen, da diese nicht im Vorhabenbereich vorkommt.<br>► **Keine Relevanz.** |

| **Deutscher Name**<br>***Wissens. Name*** | **RL NRW** | **RL D** | **Lebensraumansprüche** | **Vorkommen im UG** | **Betroffenheit** |
|---|---|---|---|---|---|
| **Eisvogel**<br>*Alcedo atthis* | * | * | Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten. Außerhalb der Brutzeit tritt er auch an Gewässern fernab der Brutgebiete, bisweilen auch in Siedlungsbereichen auf. Die Größe eines Brutreviers wird auf 1–2,5 km (kleine Fließgewässer) bzw. auf 4–7 km (größere Flüsse) geschätzt. Frühestens ab März beginnt das Brutgeschäft. Unter günstigen Bedingungen sind Zweit- und Drittbruten bis zum September möglich. | Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1).<br>Ein Nachweis im Bereich des UG konnte im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen nicht erbracht werden. Zudem befinden sich keine für die Art geeigneten Habiatstrukturen im Bereich des UG. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.<br>► **Vorkommen innerhalb des UG wird ausgeschlossen.** | Eine Betroffenheit der Art wird ausgeschlossen, da diese nicht im Vorhabenbereich vorkommt.<br>► **Keine Relevanz.** |

| **Deutscher Name**<br>***Wissens. Name*** | **RL NRW** | **RL D** | **Lebensraumansprüche** | **Vorkommen im UG** | **Betroffenheit** |
|---|---|---|---|---|---|
| **Feldlerche**<br>*Alauda arvensis* | 3S | 3 | Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge. | Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1).<br>Ein Nachweis im Bereich des UG konnte im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen nicht erbracht werden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.<br>► **Vorkommen innerhalb des UG wird ausgeschlossen.** | Eine Betroffenheit der Art wird ausgeschlossen, da diese nicht im Vorhabenbereich vorkommt.<br>► **Keine Relevanz.** |
| **Feldsperling**<br>*Passer montanus* | 3 | V | Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzten sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Die Brutzeit reicht von April bis August. | Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1).<br>Der Feldsperling wurde im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen als Brutvogel innerhalb des UG nachgewiesen. Dieser brütet im Nahbereich der Streuobstweide.<br>► **Vorkommen innerhalb des UG bestätigt.** | Durch die Inanspruchnahme der Weide sowie umliegender Strukturen und Gehölzbestände wird der Brutplatz des Feldsperlings unmittelbar überplant. Demzufolge können Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatschG wie die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder die Tötung der Art nicht ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Prüfung ist zwingend erforderlich.<br>► **Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.** |

| **Deutscher Name**<br>***Wissens. Name*** | **RL NRW** | **RL D** | **Lebensraumansprüche** | **Vorkommen im UG** | **Betroffenheit** |
|---|---|---|---|---|---|
| **Gartenrotschwanz**<br>*Phoenicurus phoenicurus* | 2 | V | Früher kam der Gartenrotschwanz häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in NRW auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2–3 m Höhe über dem Boden angelegt. Die Eiablage beginnt ab Mitte April, Zweitgelege sind möglich. Bis Ende Juni sind alle Jungen flügge. | Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1).<br>Ein Nachweis im Bereich des UG konnte im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen nicht erbracht werden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.<br>► **Vorkommen innerhalb des UG wird ausgeschlossen.** | Eine Betroffenheit der Art wird ausgeschlossen, da diese nicht im Vorhabenbereich vorkommt.<br>► **Keine Relevanz.** |
| **Girlitz**<br>*Serinus serinus* | 2 | * | Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der Girlitz ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Hier ist auch das Nahrungsangebot an kleinen Sämereien von Kräutern und Stauden sowie Knospen und Kätzchen von Sträuchern und Bäumen ausreichend vorhanden. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen. Das Brutgeschäft im Rahmen einer gewöhnlich monogamen Saisonehe beginnt ab Mitte/Ende April bis Ende Mai, die Zweitbrut Ende Juni bis Mitte Juli. | Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1).<br>Ein Nachweis im Bereich des UG konnte im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen nicht erbracht werden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.<br>► **Vorkommen innerhalb des UG wird ausgeschlossen.** | Eine Betroffenheit der Art wird ausgeschlossen, da diese nicht im Vorhabenbereich vorkommt.<br>► **Keine Relevanz.** |

| **Deutscher Name**<br>***Wissens. Name*** | **RL NRW** | **RL D** | **Lebensraumansprüche** | **Vorkommen im UG** | **Betroffenheit** |
|---|---|---|---|---|---|
| **Habicht**<br>*Accipiter gentilis* | 3 | * | Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1–2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen in 14–28 m Höhe angelegt. Der Horstbau beginnt bereits im Winter, die Eiablage erfolgt ab Ende März, spätestens im Juli sind die Jungen flügge. | Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1).<br>Ein Nachweis im Bereich des UG konnte im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen nicht erbracht werden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.<br>► **Vorkommen innerhalb des UG wird ausgeschlossen.** | Eine Betroffenheit der Art wird ausgeschlossen, da diese nicht im Vorhabenbereich vorkommt.<br>► **Keine Relevanz.** |
| **Kiebitz**<br>*Vanellus vanellus* | 2S | 2 | Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in NRW auf Ackerflächen. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Auf einer Fläche von 10 ha können 1–2 Brutpaare vorkommen. Kleinflächig kann es zu höheren Dichten kommen, da Kiebitze oftmals in kolonieartigen Konzentrationen brüten. Die ersten Kiebitze treffen ab Mitte Februar in den Brutgebieten ein. Ab Mitte März beginnt das Brutgeschäft, spätestens im Juni sind die letzten Jungen flügge. | Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1).<br>Ein Nachweis im Bereich des UG konnte im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen nicht erbracht werden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.<br>► **Vorkommen innerhalb des UG wird ausgeschlossen.** | Eine Betroffenheit der Art wird ausgeschlossen, da diese nicht im Vorhabenbereich vorkommt.<br>► **Keine Relevanz.** |

| **Deutscher Name**<br>***Wissens. Name*** | **RL NRW** | **RL D** | **Lebensraumansprüche** | **Vorkommen im UG** | **Betroffenheit** |
|---|---|---|---|---|---|
| **Kleinspecht**<br>*Dryobates minor* | 3 | V | Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden) angelegt. Reviergründung und Balz finden ab Februar statt. Ab Ende April beginnt die Eiablage, bis Ende Juni sind alle Jungen flügge. | Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1).<br>Ein Nachweis im Bereich des UG konnte im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen nicht erbracht werden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.<br>► **Vorkommen innerhalb des UG wird ausgeschlossen.** | Eine Betroffenheit der Art wird ausgeschlossen, da diese nicht im Vorhabenbereich vorkommt.<br>► **Keine Relevanz.** |
| **Kuckuck**<br>*Cuculus canorus* | 2 | V | Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorgebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt von Ende April bis Juli die Ablage der Eier. Der junge Kuckuck wirft die restlichen Eier oder Jungen aus dem Nest und wird von seinen Wirtseltern aufgezogen. Spätestens im September sind die letzten Jungen flügge. | Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1).<br>Ein Nachweis im Bereich des UG konnte im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen nicht erbracht werden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.<br>► **Vorkommen innerhalb des UG wird ausgeschlossen.** | Eine Betroffenheit der Art wird ausgeschlossen, da diese nicht im Vorhabenbereich vorkommt.<br>► **Keine Relevanz.** |

| **Deutscher Name**<br>***Wissens. Name*** | **RL NRW** | **RL D** | **Lebensraumansprüche** | **Vorkommen im UG** | **Betroffenheit** |
|---|---|---|---|---|---|
| **Mäusebussard**<br>*Buteo buteo* | * | * | Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10–20 m Höhe angelegt wird. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km² Größe beanspruchen. Ab April beginnt das Brutgeschäft, bis Juli sind alle Jungen flügge. | Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1).<br>Der Mäusebussard wurde im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen als Nahrungsgast innerhalb des UG nachgewiesen.<br>► **Vorkommen innerhalb des UG bestätigt.** | Im Rahmen der Vorhabenumsetzung gehen Bereiche des Jagdreviers des Mäusebussards verloren. Aufgrund der großen Aktionsradien der Art in Verbindung mit der vergleichsweise kleinen Vorhabenfläche kann jedoch davon ausgegangen werden, dass es sich nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat handelt.<br>► **Vertiefende Prüfung nicht erforderlich.** |
| **Mehlschwalbe**<br>*Delichon urbicum* | 3S | 3 | Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmnester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Anfang Mai die Brutzeit. Zweitbruten sind üblich, so dass bis Mitte September die letzten Jungen flügge werden. | Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1).<br>Ein Nachweis im Bereich des UG konnte im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen nicht erbracht werden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.<br>► **Vorkommen innerhalb des UG wird ausgeschlossen.** | Eine Betroffenheit der Art wird ausgeschlossen, da diese nicht im Vorhabenbereich vorkommt.<br>► **Keine Relevanz.** |

| **Deutscher Name**<br>***Wissens. Name*** | **RL NRW** | **RL D** | **Lebensraumansprüche** | **Vorkommen im UG** | **Betroffenheit** |
|---|---|---|---|---|---|
| **Rauchschwalbe**<br>*Hirundo rustica* | 3 | 3 | Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April / Anfang Mai die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens in der ersten Septemberhälfte werden die letzten Jungen flügge. | Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1).<br>Ein Nachweis im Bereich des UG konnte im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen nicht erbracht werden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.<br>► **Vorkommen innerhalb des UG wird ausgeschlossen.** | Eine Betroffenheit der Art wird ausgeschlossen, da diese nicht im Vorhabenbereich vorkommt.<br>► **Keine Relevanz.** |
| **Rebhuhn**<br>*Perdix perdix* | 2S | 2 | Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt. Die Eiablage beginnt ab April, Hauptlegezeit ist im Mai, ab August sind alle Jungtiere selbständig. | Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1).<br>Ein Nachweis im Bereich des UG konnte im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen nicht erbracht werden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.<br>► **Vorkommen innerhalb des UG wird ausgeschlossen.** | Eine Betroffenheit der Art wird ausgeschlossen, da diese nicht im Vorhabenbereich vorkommt.<br>► **Keine Relevanz.** |

| **Deutscher Name**<br>***Wissens. Name*** | **RL NRW** | **RL D** | **Lebensraumansprüche** | **Vorkommen im UG** | **Betroffenheit** |
|---|---|---|---|---|---|
| **Schleiereule**<br>*Tyto alba* | *S | * | Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren. Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten. Ab Ende Februar / Anfang März belegen die Tiere ihren Nistplatz, das Brutgeschäft beginnt meist ab April, spätestens im Oktober sind die Jungen flügge. Die Schleiereule gilt als ausgesprochen reviertreu. | Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1).<br>Ein Nachweis im Bereich des UG konnte im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen nicht erbracht werden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.<br>► **Vorkommen innerhalb des UG wird ausgeschlossen.** | Eine Betroffenheit der Art wird ausgeschlossen, da diese nicht im Vorhabenbereich vorkommt.<br>► **Keine Relevanz.** |
| **Schwarzspecht**<br>*Dryocopus martius* | * | * | Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete, er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht. Die Brutreviere haben eine Größe zwischen 250–400 ha Waldfläche. Als Brut- und Schlafbäume werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mit mind. 35 cm Durchmesser genutzt. Schwarzspechthöhlen haben im Wald eine hohe Bedeutung für Folgenutzer. Ab Ende März bis Mitte April erfolgt die Eiablage, bis Juni sind alle Jungen flügge. | Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1).<br>Ein Nachweis im Bereich des UG konnte im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen nicht erbracht werden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.<br>► **Vorkommen innerhalb des UG wird ausgeschlossen.** | Eine Betroffenheit der Art wird ausgeschlossen, da diese nicht im Vorhabenbereich vorkommt.<br>► **Keine Relevanz.** |

| **Deutscher Name**<br>***Wissens. Name*** | **RL NRW** | **RL D** | **Lebensraumansprüche** | **Vorkommen im UG** | **Betroffenheit** |
|---|---|---|---|---|---|
| **Sperber**<br>*Accipiter nisus* | * | * | Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halb offene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüschen. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Insgesamt kann ein Brutpaar ein Jagdgebiet von 4–7 km² beanspruchen. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Die Eiablage beginnt ab Ende April, bis Juli sind alle Jungen flügge. | Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1).<br>Ein Nachweis im Bereich des UG konnte im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen nicht erbracht werden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.<br>► **Vorkommen innerhalb des UG wird ausgeschlossen.** | Eine Betroffenheit der Art wird ausgeschlossen, da diese nicht im Vorhabenbereich vorkommt.<br>► **Keine Relevanz.** |

| **Deutscher Name**<br>***Wissens. Name*** | **RL NRW** | **RL D** | **Lebensraumansprüche** | **Vorkommen im UG** | **Betroffenheit** |
|---|---|---|---|---|---|
| **Star**<br>*Sturnus vulgaris* | 3 | 3 | Diese Art besiedelt die boreale und gemäßigte, sowie die nördliche mediterrane Zone der Westpaläarktis. In NRW kommt die Nominatform als Brutvogel von den Niederungen bis in montane Regionen vor, aber auch als regelmäßiger Durchzügler und Gastvogel. Im Tiefland verbleibt er auch im Winter. Der Star hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Das Nahrungsspektrum des Stars ist vielseitig und jahreszeitlich wechselnd. Während im Frühjahr/Frühsommer vor allem Wirbellose und Larven am Boden gesucht werden, frisst er im Sommer/Herbst fast ausschließlich Obst und Beeren und im Winter wilde Beerenfrüchte und vielfach Abfälle. Die Revierbesetzung erfolgt teilweise schon Ende Februar/März, Hauptbrutzeit ist Anfang April bis Juni. | Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1).<br>Der Star wurde im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen als Nahrungsgast nachgewiesen.<br>► **Vorkommen innerhalb des UG bestätigt.** | Durch Umsetzung der vorliegenden Planungen wird ein Teil des Nahrungshabitats des Stars überplant. Es verbleiben jedoch ausreichend Strukturen zum Nahrungserwerb in der Umgebung der Planfläche. Es wird zudem in Verbindung mit den großen Aktionsradien der Art davon ausgegangen, dass es sich nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat handelt.<br>► **Vertiefende Prüfung nicht erforderlich** |

| **Deutscher Name**<br>***Wissens. Name*** | **RL NRW** | **RL D** | **Lebensraumansprüche** | **Vorkommen im UG** | **Betroffenheit** |
|---|---|---|---|---|---|
| **Steinkauz**<br>*Athene noctua* | 3S | 3 | Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 5–50 ha erreichen. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Gerne werden auch Nistkästen angenommen. Neben einer Herbstbalz findet die Hauptbalz im Februar / März statt. Die Brutzeit beginnt Mitte April, bis Ende Juni werden die Jungen flügge. Nach 2–3 Monaten sind die jungen Steinkäuze selbständig und wandern ab. | Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1).<br>Ein Nachweis im Bereich des UG konnte im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen nicht erbracht werden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.<br>► **Vorkommen innerhalb des UG wird ausgeschlossen.** | Eine Betroffenheit der Art wird ausgeschlossen, da diese nicht im Vorhabenbereich vorkommt.<br>► **Keine Relevanz.** |
| **Turmfalke**<br>*Falco tinnunculus* | V | * | Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5–2,5 km² Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen, aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Die Brut beginnt meist in der ersten Aprilhälfte, spätestens im Juli werden die Jungen flügge. | Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1).<br>Der Turmfalke wurde im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen als Nahrungsgast im östlichen Umfeld des UG nachgewiesen. Zudem wurde dieser im Rahmen der Begehungen zur Biotoptypenkartierung im September 2018 im Bereich des westlichen UG als Nahrungsgast angetroffen.<br>► **Vorkommen innerhalb des UG bestätigt.** | Im Rahmen der Vorhabenumsetzung gehen Bereiche des Jagdreviers des Turmfalken verloren. Der Turmfalke nutzt jedoch eine Vielzahl an Offenland-Habitaten und weist einen sehr großen Aktionsraum auf. Eine Betroffenheit eines essenziellen Nahrungshabitats kann ausgeschlossen werden.<br>► **Vertiefende Prüfung nicht erforderlich.** |

| **Deutscher Name**<br>***Wissens. Name*** | **RL NRW** | **RL D** | **Lebensraumansprüche** | **Vorkommen im UG** | **Betroffenheit** |
|---|---|---|---|---|---|
| **Uhu**<br>*Bubo bubo* | * | * | Der Uhu besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Die Jagdgebiete sind bis zu 40 km² groß und können bis zu 5 km vom Brutplatz entfernt liegen. Als Nistplätze nutzen die orts- und reviertreuen Tiere störungsarme Felswände und Steinbrüche mit einem freien Anflug. Daneben sind auch Baum- und Bodenbruten, vereinzelt sogar Gebäudebruten bekannt. Neben einer Herbstbalz (v. a. im Oktober) findet die Hauptbalz im Januar bis März statt. Die Eiablage erfolgt im März, spätestens im August sind die Jungen flügge. Ab September wandern die jungen Uhus ab. | Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1).<br>Ein Nachweis im Bereich des UG konnte im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen nicht erbracht werden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.<br>► **Vorkommen innerhalb des UG wird ausgeschlossen.** | Eine Betroffenheit der Art wird ausgeschlossen, da diese nicht im Vorhabenbereich vorkommt.<br>► **Keine Relevanz.** |
| **Wachtel**<br>*Coturnix coturnix* | 2 | V | Die Wachtel kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt. Das Brutgeschäft beginnt ab Mitte / Ende Mai, Anfang August sind die letzten Jungen flügge. | Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1).<br>Ein Nachweis im Bereich des UG konnte im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen nicht erbracht werden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.<br>► **Vorkommen innerhalb des UG wird ausgeschlossen.** | Eine Betroffenheit der Art wird ausgeschlossen, da diese nicht im Vorhabenbereich vorkommt.<br>► **Keine Relevanz.** |

| **Deutscher Name**<br>***Wissens. Name*** | **RL NRW** | **RL D** | **Lebensraumansprüche** | **Vorkommen im UG** | **Betroffenheit** |
|---|---|---|---|---|---|
| **Waldkauz**<br>*Strix aluco* | * | * | Der Waldkauz lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25–80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt. Die Belegung der Reviere erfolgt bereits im Herbst, ab Februar beginnt die Frühjahrsbalz. Im März, seltener schon im Februar erfolgt die Eiablage, im Juni sind die Jungen selbständig. | Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1).<br>Ein Nachweis im Bereich des UG konnte im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen nicht erbracht werden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.<br>► **Vorkommen innerhalb des UG wird ausgeschlossen.** | Eine Betroffenheit der Art wird ausgeschlossen, da diese nicht im Vorhabenbereich vorkommt.<br>► **Keine Relevanz.** |
| **Waldlaubsänger**<br>*Phylloscopus sibilatrix* | 3 | * | Der Waldlaubsänger lebt in lichten Laub- und Mischwäldern, Buchenwäldern und Parkanlagen. Das Verbreitungsgebiet des Waldlaubsängers konzentriert sich auf die Bereiche oberhalb von 150 m ü. NN. Hier herrscht noch eine weitgehend geschlossene Verbreitung mit lokal hohen Dichten vor. Im gesamten Tiefland bestehen dagegen nur noch inselartige Vorkommen, die sich auf größere Waldgebiete konzentrieren. | Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1).<br>Ein Nachweis im Bereich des UG konnte im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen nicht erbracht werden. Auch befinden sich keine für den Waldlaubsänger geeignete Habitatstrukturen innerhalb des UG. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.<br>► **Vorkommen innerhalb des UG wird ausgeschlossen.** | Eine Betroffenheit der Art wird ausgeschlossen, da diese nicht im Vorhabenbereich vorkommt.<br>► **Keine Relevanz.** |

| **Deutscher Name**<br>***Wissens. Name*** | **RL NRW** | **RL D** | **Lebensraumansprüche** | **Vorkommen im UG** | **Betroffenheit** |
|---|---|---|---|---|---|
| **Waldohreule**<br>*Asio otus* | 3 | * | Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 20–100 ha erreichen. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten genutzt. Nach der Belegung der Reviere und der Balz im Januar / Februar beginnt ab Ende März das Brutgeschäft. Spätestens im Juli sind die Jungen selbständig. | Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1).<br>Ein Nachweis im Bereich des UG konnte im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen nicht erbracht werden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.<br>► **Vorkommen innerhalb des UG wird ausgeschlossen.** | Eine Betroffenheit der Art wird ausgeschlossen, da diese nicht im Vorhabenbereich vorkommt.<br>► **Keine Relevanz.** |
| **Waldschnepfe**<br>*Scolopax rusticola* | 3 | V | Die Waldschnepfe bevorzugt größere, nicht zu dichte Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht. Waldschnepfen kommen in Birken- und Erlenbrüchen mit hoher Stetigkeit vor und meiden dicht geschlossene Bestände und Fichtenwälder. Der scheue Einzelgänger versteckt sich am Tag und wird meist erst in der Dämmerung aktiv. | Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1).<br>Ein Nachweis im Bereich des UG konnte im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen nicht erbracht werden. Auch befinden sich keine für die Waldschnepfe geeignete Habitatstrukturen innerhalb des UG. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.<br>► **Vorkommen innerhalb des UG wird ausgeschlossen.** | Eine Betroffenheit der Art wird ausgeschlossen, da diese nicht im Vorhabenbereich vorkommt.<br>► **Keine Relevanz.** |

| **Deutscher Name**<br>***Wissens. Name*** | **RL NRW** | **RL D** | **Lebensraumansprüche** | **Vorkommen im UG** | **Betroffenheit** |
|---|---|---|---|---|---|
| **Wespenbussard**<br>*Pernis apivorus* | 2 | 3 | Der Wespenbussard besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen. Der Horst wird auf Laubbäumen in einer Höhe von 15–20 m errichtet, alte Horste von anderen Greifvogelarten werden gerne genutzt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Mai das Brutgeschäft, bis August werden die Jungen flügge. | Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1).<br>Ein Nachweis im Bereich des UG konnte im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen nicht erbracht werden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.<br>► **Vorkommen innerhalb des UG wird ausgeschlossen.** | Eine Betroffenheit der Art wird ausgeschlossen, da diese nicht im Vorhabenbereich vorkommt.<br>► **Keine Relevanz.** |
| Amphibien | | | | | |
| **Kammmolch**<br>*Triturus cristatus* | 3 | 3 | Der Kammmolch gilt als eine typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Auengewässern (z. B. an Altarmen) vorkommt. In Mittelgebirgslagen werden außerdem große, feuchtwarme Waldbereiche mit vegetationsreichen Stillgewässern besiedelt. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussauen sowie in Steinbrüchen vor. Offenbar erscheint die Art auch als Frühbesiedler an neu angelegten Gewässern. Die meisten Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur gering beschattet und in der Regel fischfrei. Als Landlebensräume nutzt der Kammmolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer. | Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1).<br>Innerhalb des UG bestehen zwar Grünlandbereiche mit Saumstrukturen und Gehölzen, jedoch befinden sich hier keinerlei für den Kammmolch geeignete stehende Kleingewässer. Da der Kammmolch meist nicht weiter als 500 m von seinem Sommerlebensraum bzw. Laichgewässer wandert und sich die Landlebensräume für die Überwinterung in Gewässernähe befinden müssen, wird ein Vorkommen der Art innerhalb des UG ausgeschlossen.<br>► **Vorkommen der Art innerhalb des UG wird ausgeschlossen.** | Eine Betroffenheit der Art wird ausgeschlossen, da diese nicht im Vorhabenbereich vorkommt.<br>► **Keine Relevanz.** |

**Legende**

| **Rote Liste** | | **Rote Listen** | |
|---|---|---|---|
| 0 | ausgestorben oder verschollen | Deutschland | Rote Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Ausgabe 2009 ff. (BfN, 2009) (http://www.bfn.de/0322_rote_liste.html) |
| R | durch extreme Seltenheit gefährdet | | |
| 1 | vom Aussterben bedroht | | Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung (GRÜNEBERG et al., 2015) |
| 2 | stark gefährdet | | |
| 3 | gefährdet | | Rastvögel und Wintergäste, eingestuft nach Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (HÜPPOP et al., 2012) |
| I | gefährdete wandernde Tierart | | |
| D | Daten nicht ausreichend | NRW | Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6 Fassung, Stand: Juni 2016 (Grüneberg, et al., 2016) |
| V | Vorwarnliste | | |
| * | nicht gefährdet | | |
| k. A. | keine Angabe | | |
| S | Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen | | |
| G | Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt | | |

Stadt Borgholzhausen

# Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12.2 „Gewerbegebiet Am Stadtgraben“ und 20. Flächennutzungsplanänderung

## Artenschutzbeitrag

*Anlage 3*

*Prüfprotokolle*

Prüfprotokoll Gilde der Fledermäuse .....1
Prüfprotokoll Feldsperling.....6

## Prüfprotokoll Gilde der Fledermäuse

| Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe: **Gilde der Fledermäuse** | | |
|---|---|---|
| Schutz- und Gefährdungsstatus | | MTB 3915-2 |
| Bechsteinfledermaus<br>*Myotis bechsteinii* | ☐ Europäische Vogelart<br>☒ Art nach Anh. IV FFH-RL<br>RL NRW: 2 RL D: 3 | EHZ ATL / KON<br>G U S<br>☐ ☐ ☒ |
| Braunes Langohr<br>*Plecotus auritus* | ☐ Europäische Vogelart<br>☒ Art nach Anh. IV FFH-RL<br>RL NRW: G RL D: V | EHZ ATL / KON<br>G U S<br>☒ ☐ ☐ |
| Fransenfledermaus<br>*Myotis nattereri* | ☐ Europäische Vogelart<br>☒ Art nach Anh. IV FFH-RL<br>RL NRW: * RL D: 3 | EHZ ATL / KON<br>G U S<br>☒ ☐ ☐ |
| Große Bartfledermaus<br>*Myotis brandtii* | ☐ Europäische Vogelart<br>☒ Art nach Anh. IV FFH-RL<br>RL NRW: 2 RL D: 2 | EHZ ATL / KON<br>G U S<br>☐ ☒ ☐ |
| Kleine Bartfledermaus<br>*Myotis mystacinus* | ☐ Europäische Vogelart<br>☒ Art nach Anh. IV FFH-RL<br>RL NRW: 3 RL D: 3 | EHZ ATL / KON<br>G U S<br>☒ ☐ ☐ |
| Kleiner Abendsegler<br>*Nyctalus leisleri* | ☐ Europäische Vogelart<br>☒ Art nach Anh. IV FFH-RL<br>RL NRW: V RL D: G | EHZ ATL / KON<br>G U S<br>☐ ☒ ☐ |
| Wasserfledermaus<br>*Myotis daubentonii* | ☐ Europäische Vogelart<br>☒ Art nach Anh. IV FFH-RL<br>RL NRW: G RL D: * | EHZ ATL / KON<br>G U S<br>☒ ☐ ☐ |
| Zwergfledermaus<br>*Pipistrellus pipistrellus* | ☐ Europäische Vogelart<br>☒ Art nach Anh. IV FFH-RL<br>RL NRW: * RL D: * | EHZ ATL / KON<br>G U S<br>☒ ☐ ☐ |

| Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe: **Gilde der Fledermäuse** |
|---|
| Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art<br>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) |
| Innerhalb des Plangebiets wurden Nachweise auf geeignete Quartierstrukturen wie ausgefaulte Astlöcher und Spaltenverstecke in Einzelbäumen sowie ein Vogelnistkasten erbracht. In Verbindung mit in der Umgebung vorkommender Strukturen wie dem Teutoburger Wald, Baumreihen und Saumstrukturen sowie Offenlandgebiete und Gebäude, ist davon auszugehen, dass im Planungsraum diverse Fledermausarten vorkommen. Somit kann auch eine Nutzung oben genannter Strukturen als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht sicher ausgeschlossen werden. Durch die unmittelbare Überplanung bzw. notwendige Fällung dieser potenziellen Quartiere kann es zu einer Verletzung oder Tötung von Individuen sowie zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen.<br>Um die Erfüllung von Verbotstatbeständen i.S.d. § 44 (1) BNatSchG auszuschließen, sind geeignete Vermeidungs- und vorgezogene Maßnahmen zum Ausgleich beeinträchtigter Lebensräume (CEF-Maßnahmen) erforderlich.<br><br>Im südlichen Plangebiet sind künftig umfangreiche Anpflanzungen bzw. Aufforstungen vorgesehen. Einerseits handelt es sich um durch den Bauleitplan festgesetzte Pflanzungen, andererseits entsteht unmittelbar an das Plangebiet angrenzend die „Waldbrücke Borgholzhausen. Es ist davon auszugehen, dass diese Strukturen künftig geeignete Leitlinien sowie Quartierstandorte für Fledermäuse bieten können und im Falle der Grünbrücke ohnehin eine Vernetzung der Waldbestände des Teutoburger Waldes gewünscht ist. Die im Plangebiet vorgesehenen Heckenpflanzungen dienen im Wesentlichen zwar schon dem Schutz vor Lichtimmissionen bzw. als Minderungsmaßnahme in Bezug auf vom entstehenden Gewerbe ausgehender Emissionen auf die Waldbrücke. Dennoch kann es im Rahmen betriebsbedingter Wirkfaktoren zu einer Störung bzw. Vergrämung sowie auch zu einer Zerschneidung von Flugkorridoren in Folge von Lichtimmissionen kommen. Zudem kann eine Anlockwirkung auf Insekten erfolgen, welche lichtscheuen Fledermäusen in umliegenden Bereichen Nahrung entziehen würde. Eine Beleuchtung von potenziellen Quartierstrukturen könnte zudem zu einer Aufgabe dieser Strukturen durch lichtempfindliche Fledermäuse und somit zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen. Um die Zielfunktion der Waldbrücke nicht zu gefährden bzw. um künftig eine Beeinträchtigung der im südlichen Plangebiet vorgesehenen Pflanzungen zu vermeiden und die Erfüllung von Verbotstatbeständen i.S.d. § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen, ist ein geeignetes Lichtkonzept innerhalb des Plangebiets umzusetzen. |

| Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe: | **Gilde der Fledermäuse** |
|---|---|
| Arbeitsschritt II.2: | Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements |

Maßnahme: „Fachliche Begleitung der Fällarbeiten“: Um eine Tötung oder Verletzung von Individuen auszuschließen, sind die im Rahmen der faunistischen Untersuchungen nachgewiesenen „Strukturbäume“ bzw. der Vogelnistkasten auf einen möglichen Besatz auf Fledermäuse zu überprüfen. Für die genaue Verortung der Bäume bzw. des Kastens wird ausdrücklich auf Kap. 2.5.3 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags bzw. auf das Gutachten der Arbeitsgemeinschaft BiotopKartierung zu diesem Bauleitplanverfahren verwiesen. Die Fällung der Einzelbäume wird durch einen Fledermausexperten begleitet, insbesondere die Walnuss mit ausgefaulten Astlöchern wird soweit möglich endoskopisch auf eine potenzielle Nutzung durch Fledermäuse kontrolliert. Des Weiteren sind die Höhlen am liegenden Baum so aufzuarbeiten, dass eine vollständige Kontrolle ohne Gefährdung gegebenenfalls vorhandener Fledermäuse möglich ist. Falls Fledermäuse gefunden werden, sind diese kontrolliert zu überwintern und im Frühjahr bei geeigneter Witterung während der abendlichen Dämmerung vor Ort wieder freizulassen.

Maßnahme: „Installation von Fledermauskästen und Entwicklung eines altersgestuften Feldgehölzes mit Altholzerhalt und Totholzentwicklung“: Für den Verlust von vier potenziellen Fledermausquartieren ist im räumlich funktionalen Zusammenhang zu den bestehenden Strukturen, Ersatz in Form von vier Fledermauskästen zu schaffen. Diese sollen an Bäumen innerhalb des Flurstücks 695 der Flur 42, Gemarkung Borgholzhausen aufgehängt werden. Die Maßnahme befindet sich somit in räumlich funktionalem Zusammenhang zum Eingriffsort (ca. 380 m südlich des Plangebiets). Weiterhin erfolgt innerhalb des genannten Flurstücks ein Erhalt des vorhandenen altersgestuften Waldes. Altholz bleibt erhalten und eine Totholzentwicklung wird zugelassen. Zielbiotop ist der dauerhafte Bestand eines Feldgehölzes mit hohem Altholzanteil. Eine grundbuchliche Sicherung der Maßnahme wurde durch die Stadt Borgholzhausen vorgenommen. Die Maßnahme ist in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen und muss vor Beginn des geplanten Vorhabens vollumfänglich wirksam sein.
Ein maßnahmenbezogenes Monitoring ist durchzuführen, die Fledermauskästen sind mind. einmal jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen und zu reinigen.
Falls im Rahmen der Fällarbeiten durch Fledermäuse besetzte Quartierstrukturen nachgewiesen werden sollten, muss die Ruhestättenfunktion zusätzlich kompensiert werden. Geeignete Maßnahmen sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh durchzuführen.

| Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe: **Gilde der Fledermäuse** |
|---|
| Maßnahme: „Fledermaus- und insektenverträgliche Beleuchtung“: Um zu vermeiden (Vermeidung von Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)), dass es aufgrund von Lichtimmissionen durch das geplante Gewerbe zu einer Störung von Fledermausarten und einer damit einhergehenden Zerschneidung von Flugkorridoren (Erreichen des Nahrungshabitats nicht mehr oder nur auf Umwegen möglich) sowie eines Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt, ist die zukünftige Beleuchtung des Gewerbes anzupassen. Insbesondere dient die Maßnahme der Berücksichtigung der künftig südlich an das Plangebiet angrenzenden „Waldbrücke Borgholzhausen“.<br><br>Lichtkonzept: Die Beleuchtung wird auf das notwendige Maß beschränkt. Beleuchtungszeiten und -intensitäten sind zu minimieren (z. B. durch automatische Abschaltvorrichtungen oder Abdimmen). V. a. die südlich unmittelbar angrenzenden Gehölzbestände und Anpflanzungen in den gem. § 9 (1) Nr. 15, Nr. 20 und Nr. 25a BauGB festgesetzten Teilflächen werden nach Möglichkeit nicht direkt beleuchtet. Es werden geschlossene nach unten ausgerichtete Lampentypen mit einer Lichtabschirmung (Abblendung) nach oben und zur Seite verwendet. Die Leuchtpunkthöhen werden auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt. Durch niedrige Leuchtpunkthöhen und nach unten ausgerichtetem Lichtkegel werden eine Ausleuchtung angrenzender Strukturen und eine Abstrahlung in die Landschaft vermieden und weiterhin Anlockwirkungen für Insekten vermindert.<br><br>Als Leuchtmittel sind nur solche mit sehr geringem Blaulicht- bzw. UV-Anteil mit einem Spektralbereich zwischen 540 - 650 nm sowie einer Farbtemperatur ≤ 2700 K zu verwenden. Diese sind für Fledermäuse kaum wahrnehmbar und weisen gleichzeitig eine geringe Anlockwirkung auf Insekten auf. Das Beleuchtungskonzept ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh umzusetzen. |
| Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände<br>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) |
| Unter Berücksichtigung der oben genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kann der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden. Die genannten CEF-Maßnahmen stehen im räumlich funktionalen Zusammenhang mit dem Plangebiet und sind geeignet, beeinträchtigte Lebensräume auszugleichen. |

| Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe: **Gilde der Fledermäuse** | | |
|---|---|---|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 Abs. 1 Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja | ☒ nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 Abs. 1 Nr. 2] | ☐ ja | ☒ nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5] | ☐ ja | ☒ nein |

## Prüfprotokoll Feldsperling

| Durch das Vorhaben betroffene Art: | **Feldsperling**<br>*Passer montanus* | |
|---|---|---|
| Schutz- und Gefährdungsstatus | | |
| Schutzstatus | Rote Liste-Status | MTB |
| ☐ Art nach Anhang IV FFH-RL<br>☒ Europäische Vogelart | Deutschland: *<br>NRW: 3 | 3915-2 |
| Erhaltungszustand in NRW | Erhaltungszustand der lokalen Population | |
| ☐ Atlantische Region<br>☐ Kontinentale Region | Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren | |
| ☐ G günstig<br>☒ U ungünstig / unzureichend<br>☐ S ungünstig / schlecht | ☐ A günstig / hervorragend<br>☐ B günstig / gut<br>☐ C ungünstig / mittel–schlecht | |
| Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art<br>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) | | |

Innerhalb des Plangebiets wurde im Rahmen der avifaunistischen Untersuchung ein Brutvorkommen des Feldsperlings nachgewiesen. Feldsperlinge brüten in Baumhöhlen und Nischen, oft auch in Nistkästen. Die Art hat für einen Singvogel einen relativ großen Aktionsraum von bis zu > 300 m, die Ortstreue ist jedoch hoch ausgeprägt, da Feldsperlinge ganzjährig anwesend sind. Der Feldsperling ist ein Charaktervogel der traditionell bäuerlichen Kulturlandschaft und stark an Offenlandschaften mit landwirtschaftlicher Nutzung gebunden.

Durch die Inanspruchnahme der Bereiche der Obstweide sowie umliegender Strukturen und Gehölzbestände durch die vorliegenden Planungen wird der Brutplatz des Feldsperlings unmittelbar überplant. Um Verbotstatbestände wie die Tötung oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG zu vermeiden sowie um die Inanspruchnahme des Brutplatzes des Feldsperlings auszugleichen, sind geeignete Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Durch das Vorhaben betroffene Art: | **Feldsperling**<br>*Passer montanus* | | |
| Arbeitsschritt II.2: | Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements | | |
| | Maßnahme „Anlage von Nistkästen“: Um die Inanspruchnahme des Brutplatzes des Feldsperlings auszugleichen, sind im räumlich funktionalen Zusammenhang zum Plangebiet fünf artspezifische Nisthilfen innerhalb geeigneter Strukturen aufzuhängen. Die Maßnahme wird auf dem Flurstück 452 (tlw.), Flur 23, Gemarkung Borgholzhausen umgesetzt. Die Maßnahme befindet sich somit in räumlich funktionalem Zusammenhang zum Eingriffsort (ca. 300 m östlich des Plangebiets). Die dort bestehende Baumreihe sowie das angrenzende Grün- und Ackerland stellen geeignete Lebensraumstrukturen für den Feldsperling dar.<br>Die Nistkästen sollen nicht direkt unter überragenden Zweigen angebracht werden, ein freier Anflug muss gewährleistet sein. Der Fluglochdurchmesser sollte 32 mm betragen, die Aufhängehöhe sollte bei > 2,5 m liegen und für Katzen o. a. nicht erreichbar sein. Die Kästen sind mindestens jährlich außerhalb der Brutzeit auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen und zu reinigen.<br>Die Maßnahme ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen und muss vor Beginn des geplanten Vorhabens vollumfänglich wirksam sein. Eine Sicherung der genannten Fläche und Maßnahme wurde durch die Stadt Borgholzhausen vorgenommen.<br><br>Maßnahme: „Bauzeitenbeschränkung“: Um die Tötung von Nestlingen zu vermeiden (Verbotstatbestand im Sinne des § 44 (1) Nr. 1), ist die Fällung der Gehölze innerhalb des Plangebiets, die Einrichtung der Baustelle sowie die Oberbodenarbeiten außerhalb der Kernbrutzeiten (01.03. – 30.09.) vorzunehmen. Sollte eine Regelung der Bauzeiten nicht möglich sein, ist eine Begleitung der Arbeiten durch eine ornithologisch geschulte Person erforderlich. Sofern im Rahmen der Kontrolle eine Brut festgestellt wird, ist der Beginn der Bauarbeiten erst nach Beendigung des Brutgeschehens möglich. | | |
| Arbeitsschritt II.3: | Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände<br>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) | | |
| | Unter Berücksichtigung der oben genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kann der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden. | | |
| 1. | Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 Abs. 1 Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja | ☒ nein |
| 2. | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 Abs. 1 Nr. 2] | ☐ ja | ☒ nein |

| Durch das Vorhaben betroffene Art: | **Feldsperling**<br>*Passer montanus* | | |
|---|---|---|---|
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5] | | ☐ ja | ☒ nein |